

Anfragen an die „Aufgaben und Ziele in der EKvW“

**Vortrag, gehalten am 23. September 2009
im Kreiskirchenamt Unna**

Jürgen Kampmann

Tübingen 2009

Layout: Jürgen Kampmann

Vorwort

Dr. Hans Berthold, emeritierter Ephorus des Pastorkollegs der Evangelischen Kirche von Westfalen, und Pfarrer Jochen Voigt, Pfarrer in Kamen-Methler, erhielten Kenntnis von dem Vortrag „Aufgaben und Ziele in der EKvW. Anfragen an den Entwurf und an das hinter ihm stehende Kirchenbild“, den der Verfasser im Frühjahr 2009 in Lübbecke gehalten hatte. Sie regten ein Referat mit anschließender Aussprache zu dieser Thematik auch im Kirchenkreis Unna an – und das konnte am 23. September 2009 im Kreiskirchenamt Unna realisiert werden.

Der Duktus des hier vorgetragenen Gedankenganges entspricht dem des Lübbecker Vortrags – die Aspekte, die darin speziell auf die dortigen (kreis)kirchlichen Verhältnisse bezogen waren, sind hier jedoch ersetzt durch die Berücksichtigung solcher Gesichtspunkte, die für das kirchliche Leben im Raum Unna relevant zu sein scheinen.

Der Bitte, diese Vortragsvariante für die weitere Diskussion der Thematik im Kirchenkreis Unna zur Verfügung zu stellen, kommt der Verfasser gern nach – in der Hoffnung, dass die angeregte Diskussion, die sich am Abend des 23. Sep-

tember 2009 im Anschluss an sein Referat entwickelte, fortgeführt werden kann und sich für die anstehenden Beratungen der Thematik in den einschlägigen Gremien – den Presbyterien, dem Kreissynodalvorstand und der Kreissynode, schließlich auch der Landessynode – als fruchtbar erweist.

Tübingen, am Tag nach Erntedank 2009

Jürgen Kampmann

Anfragen an die „Aufgaben und Ziele in der EKvW“

**Vortrag, gehalten am 23. September 2009
im Kreiskirchenamt Unna¹**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder hier in Unna,

der 1. (ordentlichen) Tagung der 16. Westfälischen Landes-
synode vom 10. bis 14. November 2008 hat zur Beratung das
Papier „Aufgaben und Ziele in der EKvW. Bericht über die
Bearbeitung des Auftrags der Landessynode 2006 (Be-
schluss-Nr. 246)“ vorgelegen, und die Landessynode hat
dann auf dieser Grundlage unter anderem beschlossen:

„3. Der Bericht benennt als grundsätzliches Ziel die
Gewährleistung leistungsfähiger Organisationseinhei-
ten auf den drei Verfassungsebenen der EKvW. Dar-

¹ Für den Druck wurde der Vortragsstil beibehalten; das Manuskript wurde
aber um Anmerkungen ergänzt.

über hinaus beschreibt der Bericht [...] 5 Kriterien für die Feststellung der Leistungsfähigkeit auf diesen drei Ebenen in sechs Handlungsfeldern und ihnen zugeordnete Aufgaben. [...]

5. Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung [...], ein Gesetzgebungsverfahren einzuleiten mit dem Ziel

- a) die Möglichkeit zu schaffen, strukturelle Veränderungen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit herbeizuführen,
- b) eine Haushaltssicherung/Ersatzvornahme zu ermöglichen,
- c) Interventionsmöglichkeiten der Landeskirche bei Pflichtwidrigkeiten auf Ebene der Kirchenkreise zu schaffen,
- d) Vorbehaltsmöglichkeiten bei Freigabeentscheidungen für das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten einzuräumen.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens werden die inhaltlichen Aspekte in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen ausführlich diskutiert.“

Mein Auftrag ist es nun, am heutigen Abend zu den inhaltlichen Aspekten dieses Entwurfs vorzutragen.² In sechs Ab-

² So Beschlussvorschlag (Tagungs-Gesetzesausschuss; Berichterstattung Synodaler Schuch) [s. http://www.ekvw.de/fileadmin/sites/ekvw/Dokumente/Synode/2008/bss/4_3_1_Aufgaben_und_Ziele_EKvW.pdf; zuletzt gedruckt 13.11.2009, 19:25 Uhr]; im Internetauftritt der Evangelischen Kirche von Westfalen abrufbar im Kontext der Präsentation der Beschlüsse der Landessynode 2008; s. <http://www.ekvw.de/Beschluesse.601.0.html>; Stand 01.04.2009, 08:19 Uhr.

schnitten will ich dazu zumindest einige Gesichtspunkte benennen:

1. Vom Lenken und Steuern in der Kirche
2. Das bisher beachtete Prinzip des kirchlichen Aufbaus in der Evangelischen Kirche von Westfalen
3. Eingriffe in die presbyterial-synodale Struktur der EKvW im Laufe der letzten anderthalb Jahrzehnte
4. Der Entwurf „Aufgaben und Ziele in der EKvW“
5. Die theologische Problematik des hinter den konzipierten Veränderungen stehenden Kirchenbildes
6. Ein Ausblick auf die Zukunft der Kirche

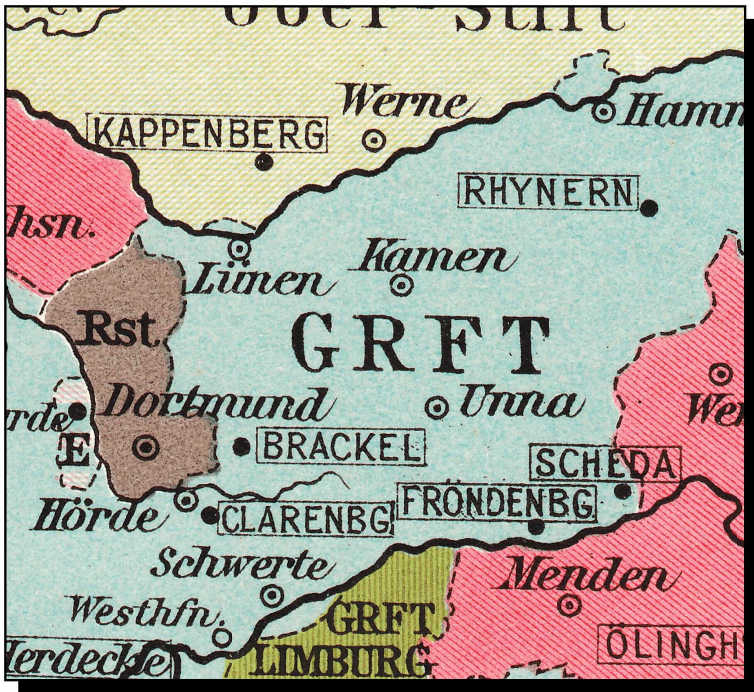
1. Vom Lenken und Steuern in der Kirche

Als erstes soll am die Bitte ausgesprochen sein: Bitte sehen Sie in dieser Beratung dieses Papiers und der demnächst dazu übersandten Gesetzesvorschläge zur Änderung der Kirchenordnung in den Presbyterien und in der Kreissynode nicht eine lästige, ja vielleicht gar langweilige Pflicht, auch wenn die Lektüre eines Papiers von 25 DIN A 4-Seiten Text Mühe macht und die Beratung einiges an Zeit beansprucht! Denn es geht in diesem Falle um wirklich entscheidende Weichenstellungen für die Zukunft – zu allererst für die Zukunft der Kirchenkreise, aber auch (weil sie ja den Kirchenkreis bilden) auch für Zukunft der Kirchengemeinden.

An der kirchlichen Gesetzgebung seitens der Kreissynode und auch seitens der Presbyterien vollberechtigt mitzuwirken, dazu also nicht nur eine Meinung zu äußern, eine Stellungnahme abzugeben, sondern dazu auch Anträge auf Abänderung oder gar Ablehnung eines Gesetzesentwurfs stellen zu können und durch Entsendung von Abgeordneten dann auch unmittelbar an der Entscheidung über den Entwurf mitwirken zu können,³ ist ein Wesensmerkmal der Verfassungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen – und dieses Wesensmerkmal durchzusetzen und zu bewahren, haben sich unsere Vorfahren tüchtig ins Zeug legen müssen, ja an so mancher Stelle auch dafür kämpfen müssen.⁴

³ S. die einschlägigen Festlegungen der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999: In: Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen. 8. Ergänzungslieferung – Januar 2008. Band 1. Bielefeld o. J. [2008]. Nr. 1 [im Folgenden: KO] Art. 7 Abs. 3 KO: „Die Kirchengemeinde wirkt durch ihre Pfarrerinnen und Pfarrer und durch ihre Abgeordneten in der Kreissynode an der Leitung der Kirche mit.“; bzw. Art. 85 Abs. 4 KO: „Der Kirchenkreis [...] wirkt an der Leitung der Landeskirche mit.“ in Verbindung mit Art. 88 Abs. 1 KO: „Die Kreissynode wählt [...] die Abgeordneten zur Landessynode.“

⁴ In vielen Details zu ersehen etwa aus der Überblicksdarstellung von Danielsemeyer, Werner: Die Evangelische Kirche von Westfalen. Bekenntnisstand, Verfassung, Dienst an Wort und Sakrament. 2., veränderte Aufl. Bielefeld 1978; s. dort S. 11-181.



Die territoriale Gliederung des Raums Unna vor dem Reichsdeputationshauptschluss (um 1801)

Und gerade hier in der Grafschaft Mark hat man allen Grund, sich daran zu erinnern, gab es doch hier mit der aus der lutherischen und reformierten Provinzialsynode im Jahr 1817

gebildeten Gesamtsynode⁵ unter der prägenden Leitung des in der Reformierten Kirchengemeinde Dortmund-Bodelschwingh wirkenden Pfarrers Wilhelm Bäumer⁶ eine Institution, die sich in den Jahren bis 1835 zäh dafür engagiert hat, dass das Prinzip einer presbyterial-synodal wahrgenommenen Leitung in der evangelischen Kirche nicht nur in der Grafschaft Mark, sondern darüber hinaus in der gesamten 1815 gebildeten, aus vielen zuvor eigenständigen kleineren Territorien bestehenden Kirchenprovinz Westfalen durchge-

⁵ Die Beschlussfassung der Märkischen Gesamtsynode 1817 ist ediert von Neuser, Wilhelm Heinrich (Hg.): Die Protokolle der lutherisch-reformierten Gesamtsynode der Grafschaft Mark und ihrer Nebenquartiere 1817–1834 mit erläuternden Dokumenten. Teil I. I. Gesamtsynode und Reformationsfeier in Hagen 1817 und ihre Vorgeschichte. II. Unionsaufruf des Königs und Reformationsfeiern in den Gemeinden. Münster 1997. [= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 44,5,1]. Charakteristisch ist, dass die Synode ihren Beschluss zur Vereinigung unter den Vorbehalt stellte, dass die in der Grafschaft Mark herkömmliche, presbyterial-synodale Leitungsstruktur auch für die Zukunft seitens des Landesherrn (König Friedrich Wilhelm III.) zugestanden werde; s. Neuser, Wilhelm Heinrich: Evangelische Kirchengeschichte Westfalens im Grundriß. Bielefeld 2002. [Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte 22] S. 149f.

⁶ S. zu seinem Werdegang und den Stationen seines amtlichen Wirken Bauks, Friedrich Wilhelm: Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945. Bielefeld 1980. [= Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte 4] S. 17 Nr. 201. Bäumer hat sich wiederholt literarisch zu den Fragen der presbyterial-synodalen Kirchenverfassung geäußert; s. insbesondere seine ausführliche Darlegung: Bäumer, [Wilhelm]: Die Presbyterial-Verfassung in ihrer Begründung und in ihrem Werth dargestellt. Hamm 1823 [1824]. Bäumer verfügte auch über weitreichende Kontakte bis hin zu Schleiermacher in Berlin; s. dazu Geck, Albrecht: Schleiermacher als Kirchenpolitiker. Die Auseinandersetzungen um die Reform der Kirchenverfassung in Preußen (1799–1823). Bielefeld 1997. [= Unio und Confessio 20]. S. 221–231.

setzt wurde – was dann in der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835 auch seinen sichtbaren Niederschlag und Ausdruck gefunden hat, der fortan für die westfälische Kirchenverfassungstradition bis zur Gegenwart prägend geblieben ist.

Und dass die Kirche sich – wie damals erstritten – *von der Gemeinde her aufbaut* – und nicht etwa von höheren Leitungsgremien oder gar von Einzelpersonen „*gelenkt*“ werden soll, um hier nun einen in den letzten Jahren auch in der westfälischen evangelischen Kirche modern gewordenen Begriff zu verwenden –, darauf darf man gerade in einem Jahr, in dem in besonderer Weise an die Barmer Theologische Erklärung vom 31. Mai 1934⁷ erinnert worden ist,⁸ hinweisen.

Plakativ gesagt: Die Kirche ist kein Wagen, sie ist kein Auto! Wagen, Autos werden gelenkt, weil Lenkung dort vonnöten ist, wo etwas rollt, über Land fährt. Die biblischen Bilder für das Wesen der Kirche sind aber ganz andere.

Im Neuen Testament ist vielmehr die Rede etwa von einem Bau, bei dem Christus das Fundament,⁹ der Grund-

⁷ S. die Erstveröffentlichung in: Immer, Karl (Hg.): Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche. Barmen 1934. Vorträge und Entschliessungen. Im Auftrage des Bruderrates der Bekenntnissynode herausgegeben. Wuppertal-Barmen o. J. [1934]; darin S. 8-11.

⁸ S. dazu 75 Jahre Barmer Theologische Erklärung. Eine Arbeitshilfe zum 31. Mai 2009. Hannover o. J. [2009].

⁹ S. 1 Kor 3,17: „Denn einen anderen Grund kann niemand legen, außer dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus.“

stein, der Eckstein ist.¹⁰ Ein Bau wird aufgeführt, Stein für Stein – der Bau der Kirche erfolgt aus lebendigen Steinen,¹¹ die selbst getragen werden und die wiederum andere tragen. Dass der Bau fest steht, nicht auf Sand, sondern auf Felsen- grund,¹² das ist zentral wichtig. Kein Bau soll auf große Fahrt gehen – er soll da, wo er steht, seine Dienste leisten. Einen „Lenkungsraum“ braucht ein Haus nicht.

Und auch das Bild von der Kirche als Leib Christi –¹³ mit den vielen Gliedern, die zu diesem Leib gehören, die alle- samt für sich sinnvoll und wichtig sind und die zusammen den Leib Christi ausmachen –,¹⁴ gibt keinen Ansatz für die Entwicklung von Lenkungs- und Steuerungsphantasien unter den verschiedenen Gliedern –¹⁵ auch nicht der Epheserbrief, der ja ebenfalls das Bild von der Gemeinde als dem Leib

¹⁰ Eph 2,20-22: „[Ihr seid] aufgebaut auf die Grundlage der Apostel und Propheten, indem Jesus Christus selbst Eckstein ist, in welchem der ganze Bau, wohl zusammengefügt, wächst zu einem heiligen Tempel im Herrn, in welchem auch ihr mitaufgebaut werdet zu einer Behausung Gottes im Geiste.“

¹¹ 1 Petr 2,4f: „Zu ihm [Christus] kommt als zu dem lebendigen Stein, der von den Menschen verworfen ist, aber bei Gott auserwählt und kostbar. Und auch ihr als lebendige Steine erbaut euch zum geistlichen Hause und zur heiligen Priesterschaft, zu opfern geistliche Opfer, die Gott wohlgefällig sind durch Jesus Christus.“

¹² Mt 7,24-27; Mt 16,18.

¹³ 1 Kor 12,12-27.

¹⁴ 1 Kor 12,27.

¹⁵ Herrn Prof. Dr. Andreas Lindemann, Bielefeld-Bethel, danke ich für den Hinweis, dass bei der Aufzählung der verschiedenen in der Gemeinde vorhandenen besonderen Beauftragungen und Gaben in 1 Kor 12,28 die Gabe des Leitens nicht etwa an exponierter, sondern an ganz nachgeordneter, vor- letzter Stelle genannt wird.

Christi verwendet und dann betont, dass doch Christus „zum Haupt der Gemeinde gesetzt“ ist.¹⁶ Schon in der Grundanlage dieses Bildes steckt unübersehbar, dass vom Haupt her (also von Christus selbst!) über den Dienst der Glieder entschieden wird – auch in diesem neutestamentlichen Entwurf von Kirche ist kein Ansatz zur Konstruktion von „Lenkungsmodellen“ unter den Menschen.

Ebenso nicht im Hebräerbrief – der das Bild von der Kirche als dem „wandernden Gottesvolk“ zeichnet.¹⁷ Denn auch Wanderer bedürfen keiner Lenkung im Sinne eines Steuergerätes, das sie auf Kurs bringt: jeder Wandernde muss seine Schritte selbst setzen, muss selbst mitgehen mit den anderen, die auch unterwegs sind.¹⁸

Und wie steht es mit dem Bild vom Hirten?¹⁹ Nun, auch der lenkt nicht, sondern der geht der Herde voran. Das – voranzugehen – leistet allerdings (bis zum Moment einer Gefahr) auch der Mietling²⁰. Das biblische Bild vom *guten* Hirten überbietet das aber – denn der *gute* Hirte geht nicht einfach bloß voran, sondern er kümmert sich, er gibt sich für die

¹⁶ Eph 1,22.

¹⁷ Hebr 11 und Hebr 12; s. besonders den Hinweis Hebr 12,2, „aufzusehen zu Jesus“ und Hebr 12,25: „Seht zu, dass ihr den [Jesus, den Mittler des neuen Bundes Gottes] nicht abweist“.

¹⁸ Hebr 12,1.3: „Lasst uns laufen mit Geduld in dem Kampf, der uns bestimmt ist [...] Gedenkt an den, der soviel Widerspruch gegen sich von den Sündern erduldet hat, damit ihr nicht matt werdet und den Mut nicht wanken lasst.“

¹⁹ Ps 23; Joh 10,11-30.

²⁰ Joh 10,12.

Herde hin,²¹ ja – und das zeichnet ihn aus – er läuft dem Einzelnen, der nicht mitgekommen ist, hinterher, will ihn wiederfinden, wieder zurückbringen.²² Auch das hat mit Lenkung und Steuerung nichts zu tun.

Und zu den nun wirklich großen und tragischen Missdeutungen der biblischen Botschaft gehört es, wenn in der römisch-katholischen Kirche die Übertragung des Hirtenamtes auf Petrus²³ gedeutet wird im Sinne einer unumschränkten Leitungsgewalt des Papstes über Lehre und Leben der Kirche.²⁴ Petrus wird aber gerade nicht von Jesus beauftragt: „Lenke meine Kirche!“ – sondern der Auftrag, der (nach der Überlieferung des Johannes-Evangeliums) – dreimal an ihn ergeht, lautet: „Weide meine Schafe!“²⁵ Weiden heißt: mit Nahrung versorgen, so dass alle bei Kräften bleiben, wach-

²¹ Joh 10,14f.

²² So das Gleichnis vom verlorenen Schaf; s. Mt 18,12-14 par Lk 15,3-7.

²³ Joh 21,15-17.

²⁴ S. die Definition des Jurisdiktionsprimats des Papstes in der Dogmatischen Konstitution „Pastor aeternus“ des I. Vatikanischen Konzils vom 18. Juli 1870: „Wer also sagt, der römische Bischof habe nur das Amt einer Aufsicht oder Leitung und nicht die volle und oberste Gewalt der Rechtsbefugnis über die ganze Kirche – und zwar nicht nur in Sachen des Glaubens und der Sitten, sondern auch in dem, was zur Ordnung und Regierung der über den ganzen Erdkreis verbreiteten Kirche gehört –; oder wer sagt, er habe nur einen größeren Anteil, nicht aber die ganze Fülle dieser höchsten Gewalt, oder diese seine Gewalt sei nicht ordentlich und unmittelbar, ebenso über die gesamten und die einzelnen Kirchen wie über die gesamten und einzelnen Hirten und Gläubigen, der sei ausgeschlossen.“ Zitiert nach: Katholischer Erwachsenen-Katechismus. Das Glaubensbekenntnis der Kirche. Hg. v. der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 1985. S. 304.

²⁵ Joh 21,17.

sen und gedeihen – und selbst gehen können. Also: Gottes Wort zusprechen, Sakramente reichen, Nahrung geben, die den Glauben stärkt und die Kraft gibt, gerade dann, wenn das Leben für die Herde – für die Kirche – bildlich gesprochen regnerisch wird, wenn es stürmt, blitzt und donnert. Auf gute Weide, zum frischen Wasser zu führen, das ist ein eng bemessener Dienstauftrag – zum Umsorgen.

Die im Neuen Testament verwendeten Bilder sehen die Kirche jedenfalls allesamt gerade *nicht* als auf eine rasante Fahrt durch die Welt geschickt, die dann auch eine entsprechend schnell mögliche Lenkung und Umsteuerung erforderte,²⁶ sondern als Gemeinschaft, die wohlgegründet und bestens umsorgt ist, um die sich niemand Geringeres als der Herr der Kirche selbst kümmern will, kümmert und hinkünftig kümmern wird.

²⁶ Der Einwand, dass doch auch das Schiff ein häufig verwendetes Bild für die Kirche sei und dass ein Schiff doch selbstverständlich Steuerung nötig habe, erweist sich bei näherer Prüfung als nicht stichhaltig. Ein Blick in die Kunstgeschichte stellt selbstverständlich sofort unter Beweis, dass die Kirche im Laufe der Jahrhunderte immer wieder so ins Bild gesetzt worden ist – ein Blick ins Neue Testament führt aber zu der Einsicht, dass *dieses* Bild dort gerade nicht verwendet worden ist, denn auch wenn man die Erzählung von der Sturmstillung (Mk 4,35-41 par) in einer solchen Weise allegorisch deuten wollte, dass mit dem durch den Sturm in Not geratenen Boot die Not der Kirche dargestellt werden solle, so wird doch durch den Duktus der Erzählung unmissverständlich deutlich, dass diese Not nicht etwa auf eine mangelnde Steuerung des Bootes durch deren Insassen zurückzuführen ist, sondern auf ein mangelndes Vertrauen auf den (sogar im Boot präsenten!) Herrn (der Kirche) Jesus – dem doch, wie es dann eindrucksvoll demonstriert wird, sogar „Wind und Meer“ (Mk 4,41) gehorsam sind.

So ist es denn auch kein Zufall, dass 1934 in der Barmer Theologischen Erklärung gerade dem strukturellen Eingreifen in die Kirche und ihrem inneren Umbau auf neue, damals allgemein als modern und als zukunftsweisend geltende Führungs-, Steuerungs- und Lenkungsmethoden (damals: Führerprinzip und Gleichschaltung) eine ausdrückliche Absage erteilt worden ist:

„Ihr wisset, daß die weltlichen Fürsten herrschen, und die Oberherren haben Gewalt. So soll es nicht sein unter euch; sondern so jemand will unter euch gewaltig sein, der sei euer Diener.“ (Matth. 20, 25. 26)

Die verschiedenen Aemter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und dürfe sich die Kirche abseits von diesem Dienst besondere, mit Herrschaftsbefugnissen ausgestattete Führer geben oder geben lassen.“²⁷

„In allen Gemeinden [der Evangelischen Kirche von Westfalen] wird die Barmer Theologische Erklärung [und damit auch dieser Satz!] als eine schriftgemäße, für den Dienst der Kirche verbindliche Bezeugung des Evangeliums bejaht.“, wird zudem im II. Grundartikel der Kirchenordnung festge-

²⁷ S. Immer, Bekenntnissynode, S. 10. These 4 der Barmer Theologischen Erklärung ist hier im Layout in einer der Erstausgabe entsprechenden Weise wiedergegeben, die das biblische Wort und die von daher geprägte These optisch besonders hervortreten lässt.

stellt.²⁸ Und das heißt nun nicht nur, dass man sich damit vor einem Bekenntnistext, vor 75 Jahren entstanden ist, ehrerbietig verneigt, sondern dass man das, was er der Sache nach zum Ausdruck bringt, auch anerkennt: anerkennt für die Gestaltung dessen, was die Kirche tut und welche Struktur sie sich gibt.

2. Das bislang beachtete Prinzip des kirchlichen Aufbaus in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die angemessene Form der Umsetzung dieser Einsicht hat man in der westfälischen evangelischen Kirche in der in freier Selbstbestimmung der Kirche schon im 17. Jahrhundert entstandenen presbyterial-synodalen Form der Leitung der Kirche verwirklicht gesehen.²⁹ Presbyterial-synodale Leitung der Kirche heißt:

1. Die Kirche baut sich von der Gemeinde her auf – also: von „unten“ nach „oben“.
2. Die Kirchengemeinden bilden durch die Entsendung von Abgeordneten Synoden – also Gremien, zu denen sich zunächst die Kirchengemeinden regional zu Kreissyn-

²⁸ Grundartikel II KO.

²⁹ Zum geschichtlichen Hintergrund s. Kampmann, Jürgen: Presbyterial-synodale Ordnung in Westfalen. Grundlagen, Wege und Irrwege ihrer Ausgestaltung. Zuletzt abgedruckt in: Geck, Helmut (Hg.): Der Kirchenkreis in der presbyterial-synodalen Ordnung. Berlin 2008. [= Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen 3] S. 157-178; dort S. 160-162.

oden und diese sich dann überregional zu Provinzial- bzw. Landessynoden zusammenschließen.

3. In den Synoden wirken gleichberechtigt nichtordinierte und ordinierte Gemeindeglieder mit.
4. Die synodalen Ämter werden jeweils nur auf (kurze) Zeit verliehen – durch Wahl der Synoden selbst.
5. Die Synoden üben ihre Leitung subsidiär aus – das heißt, sie befassen sich mit den Anliegen, die von „unten“, also aus der Gemeindewirklichkeit, an sie kommen.
6. Die Synoden sorgen durch die Entsendung von Visitatoren für den äußeren und inneren Zusammenhalt der Gemeinden und für die Einhaltung der durch einmütige Beschlussfassung zustande gekommenen Ordnung.³⁰

Man hat damit ein bewusstes Gegenmodell zur sonst weit im Protestantismus des 16. bis 20. Jahrhunderts verbreiteten konsistorialen Form der Leitung der Kirche gewählt:

1. Der Bischof (faktisch aber als „Notbischof“ der Landesherr) steht an der Spitze des Kirchenwesens.
2. Er lässt die Aufgaben der Kirchenleitung und -verwaltung durch eine Behörde (landesweit: Ministerium, Evangelischer Oberkirchenrat, überregional: Konsistorium) wahrnehmen, in die er Fachleute (Theologen und Verwaltungsjuristen) auf Lebenszeit beruft.

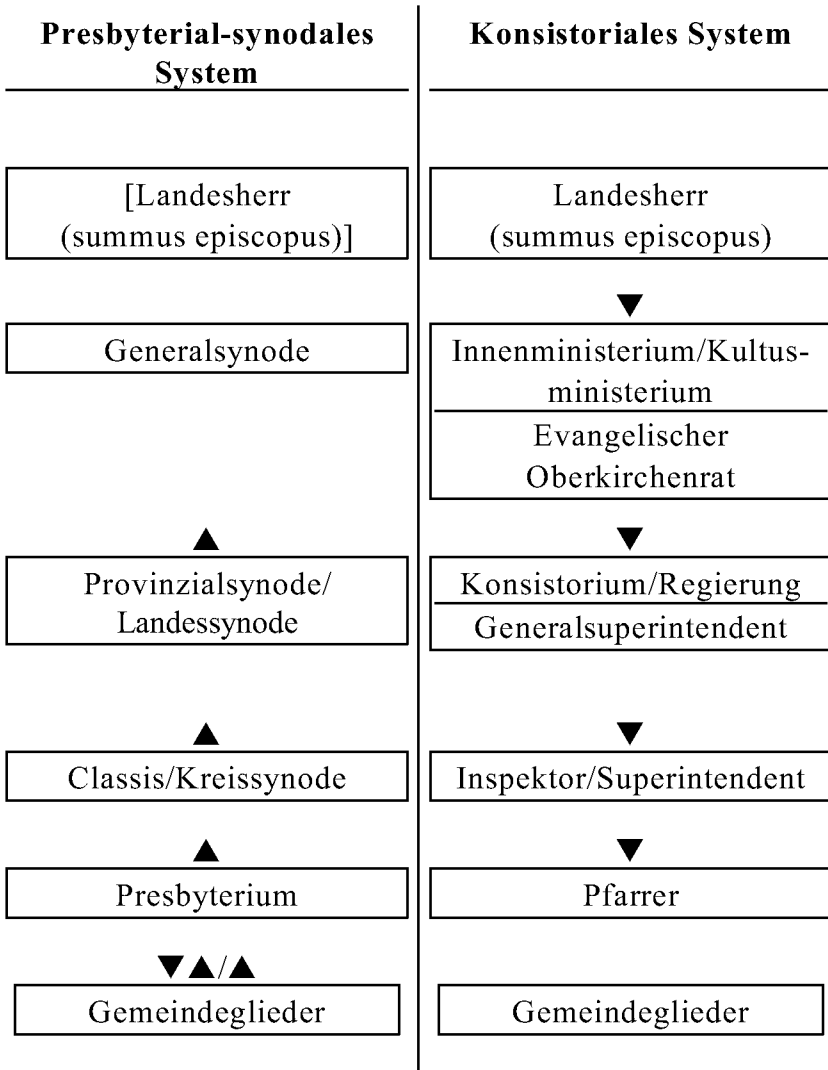
³⁰ Vergleiche die ähnliche, noch komprimiertere Auflistung in: Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen mit Anmerkungen. Unter Mitarbeit von Hermann Hevendehl und Karl Lücking herausgegeben von Werner Danielsmeyer und Oskar Kühn. 4. Aufl. Bielefeld 1976. S. 14.

3. Zur Aufsicht über das Kirchenwesen im überregionalen Bereich werden Generalsuperintendenten (Prälaten, Pröpste, Landessuperintendenten, Regionalbischöfe) vom Landesherrn bzw. Konsistorium auf Lebenszeit eingesetzt.
4. Zur Aufsicht über das Kirchenwesen im regionalen Bereich werden Superintendenten (Inspektoren, Dekane) vom Konsistorium auf Lebenszeit eingesetzt.
5. Zur Vorsehung der Gemeindeglieder werden Pfarrer vom Konsistorium eingesetzt.

Schließlich: Die in die jeweiligen Ämter Berufenen können vom Konsistorium auch versetzt und abberufen werden.³¹

Stellt man das in einer schematischen Übersicht dar, so wird das genau gegenläufig wirkende Prinzip der beiden Systeme besonders deutlich:

³¹ In graphischer Form ist die typische Struktur einer konsistorialen Kirchenleitung anhand der lutherischen Kirchenverfassung Kursachsens dargestellt in Jedin, Hubert/Latourette, Kenneth Scott/Martin, Jochen (Hgg.): Atlas zur Kirchengeschichte. Die christlichen Kirchen in Geschichte und Gegenwart. 257 mehrfarbige Karten und schematische Darstellungen. Kommentare. Ausführliches Register. Unter Mitwirkung zahlreicher Fachgelehrter bearbeitet von Jochen Martin. 2. Auflage der aktualisierten Neuausgabe. Freiburg u.a. 1987. S. 74.



In einem langen und harten Ringen – angefangen 1817, vollendet erst nach 1945 – hat man in Preußen Stück für Stück dieses Modell der konsistorialen Leitung der Kirche von „oben“ nach „unten“ überwunden.³² Denn ein prinzipielles, dauerhaft verliehenes Recht auf Leitung der Kirche kommt per se keinem Getauften zu – ob er nun Landesherr oder Bischof oder Synodaler oder Pfarrer oder Presbyter ist.

Nicht überraschen kann es, dass es im Laufe dieses Prozesses Zwischenstufen und Mischformen von presbyterial-synodaler und konsistorialer Leitung der Kirche gegeben hat – eine berühmte ist die schon erwähnte Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5.3.1835.³³ Diese Mischformen sind dadurch geprägt, dass es zwar einerseits einen Aufbau von „unten“ nach „oben“ gibt – dass aber andererseits auch wieder Eingriffsrechte der oberen Ebenen in die unteren

³² S. zum Verlauf im Einzelnen die einschlägigen Abschnitte in den drei Bänden des Handbuchs zur Geschichte der Evangelischen Kirche der Union Goeters, J[ohann] F[riedrich] Gerhard/Mau, Rudolf (Hgg.): Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Bd. 1. Die Anfänge der Union unter landesherrlichem Kirchenregiment (1817–1850). Leipzig 1992; Rogge, Joachim/Ruhbach, Gerhard (Hgg.): Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Bd. 2. Die Verselbständigung der Kirche unter dem königlichen Summepiskopat (1850–1918). Leipzig 1994; Besier, Gerhard/Lessing, Eckhard: Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Bd. 3. Trennung von Kirche und Staat. Kirchlich-politische Krisen. Erneuerung kirchlicher Gemeinschaft (1918–1992). Leipzig 1999.

³³ S. dazu Göbell, Walter: Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835. Ihre geschichtliche Entwicklung und ihr theologischer Gehalt. 1. Bd. Duisburg 1948; der Text ist abgedruckt bei Göbell, Walter: Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835. 2. Bd. Düsseldorf 1954. Nr. 26 S. 391-422.

Ebenen vorhanden sind, die die Selbstbestimmung oder Wahlmöglichkeiten der letzteren mehr oder minder stark begrenzen.

Nachdem man dann aber im Kirchenkampf zwischen 1933 und 1945 nochmals ganz bittere Erfahrungen mit einer straffen, „von oben“ her durchgreifen wollenden Kirchenleitung gemacht hatte,³⁴ zog man nach 1945 in Westfalen für die Konzeption der neuen Kirchenordnung für die selbständig gewordene Evangelische Kirche von Westfalen, die am 1. April 1954 in Kraft trat,³⁵ die Konsequenz, nun endlich einen konsequent presbyterial-synodalen Aufbau der Kirche von „unten“ her zu realisieren: „In der Verfassung unserer Kirche wird nicht der Weg von der Kirche zur Gemeinde gegangen, sondern der Weg von unten nach oben. So entspricht es nicht nur dem geschichtlich Gewordenen, da die Mehrzahl der Gemeinden älter ist als die Westfälische Kirche, sondern auch dem kirchlichen Denken, da sich das kirchliche Leben auf dem Boden der Gemeinde entfaltet.“³⁶

Die Rechte, von „oben“ her „unten“ einzugreifen, blieben auf wenige Notsituationen begrenzt, um auf diese Weise dafür Sorge tragen zu können, dass sich in Ausnahmesituatio-

³⁴ S. Wehrhahn, Herbert: Die Grundlagenproblematik des deutschen evangelischen Kirchenrechts 1933–1945. ThR.NF 18 (1950) S. 69-147, 19 (1951) S. 221-252. Vgl. auch Loycke, Ernst: Die rechtliche Entwicklung in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union von 1937 bis 1945. Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht (1952/1953) S. 64-83.169-185.270-311.

³⁵ S. Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 1. Dezember 1953. Bielefeld o. J. [1954].

³⁶ Danielsmeyer, Kirche S. 215.

nen ergebende, örtlich auftretende Probleme nicht zu einer dauerhaften Blockierung der kirchlichen Arbeit auswachsen können.³⁷

3. Eingriffe in die presbyterial-synodale Struktur der EKvW im Laufe der letzten anderthalb Jahrzehnte

Mit diesem eindeutigen Bekenntnis zum kirchlichen Aufbau von „unten“ nach „oben“ ist es aber spätestens seit den 1990er Jahren vorbei. Zunächst scheinbarweise und dann ganz offen ist das presbyterial-synodale Leitungsprinzip in der EKvW in Frage gestellt worden.

Scheinbarweise zunächst durch so kleine Änderungen an der bestehenden Kirchenordnung wie etwa der, dass für den Fall, dass ein Presbyterium beschlussunfähig geworden sein sollte und ein Bevollmächtigtenausschuss zur zwischenzeitlichen Wahrnehmung der Aufgaben des Presbyteriums einzusetzen ist, dieser nicht nur im Amt bleibt, bis er *alsbald* eine neue Wahl zum Presbyterium organisiert hat,³⁸ sondern dass er im Amt verbleiben kann bis zur nächsten Presbyterwahl – also möglicherweise bis zu fast vier Jahren.³⁹ Das Recht der Gemeinde auf Bestimmung einer eigenen Gemein-

³⁷ S. Danielsmeyer, a.a.O. S. 292-294.

³⁸ So Danielsmeyer, a.a.O. S. 292f zu Art. 82 Abs. 3 und Art. 83 Abs. 2 in der 1953 beschlossenen Fassung.

³⁹ So jetzt Art. 83 Abs. 1 KO.

deleitung wurde auf diese Weise gerade nach einer Krisensituation deutlich beschnitten.⁴⁰

Eine weitere Veränderung, die im Einzelfall sehr massiv wirken kann, hielt dann vor zehn Jahren mit der Änderung von Artikel 86 Absatz 2 der Kirchenordnung Einzug, dass Kirchenkreise nicht nur neugebildet oder verändert, sondern auch „aufgehoben“ werden können.⁴¹ Das wurde im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens 1996 (also vor Beginn des sogenannten „Reformprozesses“!) als eine bloß „redaktionelle Änderung“ ausgegeben:⁴² Ergibt sich denn aus „neubilden“ und „verändern“ nicht etwa zwangsläufig, dass Kirchenkreise zu eben diesen Zwecken auch aufgehoben werden können müssten?

⁴⁰ Gerechtfertigt wurde die entsprechende Änderung von Art. 85 Abs. 1 KO mit der Formulierung: „Damit kann [...] flexibler auf die jeweilige Situation in der Kirchengemeinde eingegangen werden.“ S. EKvW/Das Landeskirchenamt an die Kirchengemeinden und Kirchenkreise in der EKvW. Bielefeld, 7.10.1993. Betr. Entwurf eines Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlgesetz) sowie eines 34. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung. Begründung [zum Entwurf des 34. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW, Stand: 4.8.1993] II. Ziffer 8. S. 2.

⁴¹ Vgl. Art. 86 Abs. 2 KO in der Fassung vom 1.12.1953 (in: Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 1. Dezember 1953. Bielefeld o. J. [1954]. S. 38) mit der heute in Geltung stehenden Fassung von Art. 84 Abs. 2 KO.

⁴² S. Überarbeitung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen im Blick auf eine Frauen und Männer gemeinsam einschließende Sprache. [Umschlagtitel.] O. O. [Bielefeld] 1996. Darin: Umstellung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in eine Frauen und Männer gemeinsam einschließende Sprache. Synopse. S. 46.

Doch so marginal, wie sie zunächst daherkam, war die Sache gerade nicht – sie hat das bisherige, bewusst anders geprägte Kirchenverständnis in der westfälischen evangelischen Landeskirche, dass diese Landeskirche aus den Kirchengemeinden *besteht*⁴³ (und nicht etwa in Kirchengemeinden *eingeteilt* ist!) und von dort her aufgebaut wird – über die Kirchenkreise, zu denen die Kirchengemeinden „zusammengeschlossen“⁴⁴ sind (in die die Landeskirche aber ebenfalls nicht etwa eingeteilt ist!) hin zur Landeskirche –, deutlich verändert. So bekam die landeskirchliche Ebene die Möglichkeit, nach ihrer Vorstellung Kirchenkreise „aus der Welt zu bringen“, zumal ein Widerspruchsrecht der betroffenen Kirchenkreise dagegen nirgends verankert ist.⁴⁵ Das Existenzrecht der Kirchenkreise, das sie zuvor besaßen, dass sie nicht einfach per Beschluss „von oben“ als Institutionen von der rechtlichen Landkarte beseitigt werden konnten, verschwand.

⁴³ So Art. 6 Abs. 1 KO; s. dazu auch dezidiert Danielsmeyer, Kirche S. 215: „Die Kirchenordnung sagt [...] nicht, daß die Kirche sich in Gemeinden gliedert, sondern daß sie aus Gemeinden bestehe: ‚Das Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen besteht aus fest umgrenzten Kirchengemeinden.‘“

⁴⁴ So Art. 84 Abs. 1 KO.

⁴⁵ Das in Art. 84 Abs. 6 KO genannte Recht des von einer derartigen Veränderung betroffenen Kirchenkreises, die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen anrufen zu können, bezieht sich nur auf die Fragen der Vermögensauseinandersetzung; zudem ist keine die Veränderung aufschiebende Wirkung eines solchen Verfahrens in der Kirchenordnung verankert.

So wurde ein rechtlicher Rahmen dafür zur Verfügung gestellt, die Binnenstruktur der westfälischen Landeskirche neu zuzuschneiden – oder, angenehmer ausgedrückt, zu „gestalten“.⁴⁶ Und kaum war die neue rechtliche Möglichkeit 1999 geschaffen, wurde von ihr auch schon tatsächlich Gebrauch gemacht; bereits mit dem 31. August 2000 wurden die beiden Kirchenkreise Lüdenscheid und Plettenberg zum neuen Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg verschmolzen.⁴⁷

Dass dies alles nun nicht eine tendenziöse, ja gar böswillige Interpretation ist, sondern dass dahinter eine bewusst verfolgte Konzeption stand, trat dann mit der Reformvorlage „Kirche mit Zukunft“ 2000 zutage.⁴⁸ Ganz offen wurde da propagiert, dass der herkömmliche Aufbau der Kirche nicht mehr tragfähig sei – angesichts der absehbaren Entwicklung der Gemeindegliederzahlen, der daraus resultierenden finanziellen Entwicklung – und nicht zuletzt angesichts dessen, was die Kirche in der Welt von heute zu leisten habe.⁴⁹

⁴⁶ Durchaus mit einem Unterton der Zufriedenheit wird im vorliegenden Entwurf unter anderem darauf verwiesen, dass es gelungen ist, die Zahl der in Westfalen bestehenden evangelischen Kirchengemeinden seit Beginn des Reformprozesses vor knapp einem Jahrzehnt um 10% (von 620 auf 558) zu reduzieren; s. Aufgaben und Ziele S. 15 Anm. 33.

⁴⁷ Aus den Kirchenkreisen Plettenberg und Lüdenscheid wurde zu diesem Termin der Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg gebildet.

⁴⁸ Kirche mit Zukunft. Zielorientierungen für die Evangelische Kirche von Westfalen. Bielefeld o. J. [2000].

⁴⁹ S. Kirche mit Zukunft, besonders S. 20-28. S. a.a.O. aber auch S. 71: „Unterwegs zu den Menschen muss aber vor allem auf Zukunftsfähigkeit geachtet werden. Von daher soll diese Vorlage auch eine Ermutigung darstellen, auf dem Weg der Reformen zu neuen Kooperationsformen zu kommen, die

Zugleich wurde ein Bild davon entworfen, wie die Kirche der Zukunft aussehen sollte. Das für mich immer noch optisch eindrucklichste Beispiel dafür ist eine neue Landkarte, die das Landeskirchenamt 2004 herausgegeben hat.⁵⁰ Darin sind als neue, zu erstrebende Ebenen des regionalen kirchli-

neue Traditionen begründen. [...] Die jetzige Ausprägung der Organisationsform der presbyterial-synodalen Ordnung ist zu überprüfen. [...] Die notwendigen Veränderungen betreffen alle Ebenen der Kirche.“ – Der juristische Vizepräsident des Landeskirchenamtes der EKvW, Klaus Winterhoff, hat dem durch eine sich gegen den einfachen Wortsinn wendende Interpretation von Art. 118 Abs. 2 Buchst. e) KO den Weg bereitet: „Sie [die Landessynode] wahrt die presbyterial-synodale Ordnung.“ Die Formulierung könnte fast vermuten lassen, dass es sich hierbei um ein unveränderliches Konstitutionsprinzip vom Range der Grundartikel handele. Soweit wird man indes nicht gehen können, in einer Kirche der Reformation auch nicht gehen dürfen. *Ecclesia reformata semper reformanda*. [...] Der Text der Reformvorlage wagt vorsichtig die aktuelle Ausprägung der presbyterial-synodalen Ordnung auf ihre Zweckmäßigkeit zu befragen“. So Winterhoff, Klaus: 50 Jahre Kirchenordnung. Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 99 (2004) S. 461-483; Zitat a.a.O. S. 465. Winterhoff spricht sich a.a.O. S. 467f zudem gegen eine „statische Interpretation“ der presbyterial-synodalen Ordnung aus und fordert, dass sie dekliniert und „unter den jeweiligen Bedingungen auftragsgemäß-, zeit- und sachgerecht zu interpretieren“ sei. Indem Winterhoff auf diese Weise die presbyterial-synodale Ordnung faktisch den vermeintlichen Erfordernissen der „jeweiligen Bedingungen“ unterwirft, gibt er indes gerade preis, diese Ordnung zu wahren; zudem bleibt er den Nachweis schuldig, damit nicht der mit der III. These der Barmer Theologischen Erklärung ausgesprochenen Verwerfung zu verfallen: „Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen oder politischen Überzeugungen überlassen“; so Immer, Bekenntnissynode S. 10.

⁵⁰ S. Kirchengemeinden – Kirchenkreise – Gestaltungsräume. Evangelische Kirche von Westfalen. Stand: November 2004. (Landkarte: O. O. o. J. [2004].

chen Handelns und Arbeitens schon mit fett markierten Grenzen eingezeichnet die sogenannten „Gestaltungsräume“⁵¹ – ein übrigens ebenso bezeichnender wie verräterischer Begriff, weil er anzeigt, dass nun die westfälische evangelische Kirche nicht mehr verstanden wurde als ein schon längst kirchlich gestalteter Raum – was sie doch, bei Licht besehen, flächendeckend seit mindestens der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist –,⁵² sondern eben als ein noch zu gestaltender Bereich. Und nur konsequent ist, dass, weil man doch neu zu gestalten gewillt war, das nun einmal schon Bestehende nicht mehr kartographisch besonders in das Blickfeld gerückt hat. Markant fällt dies ins Auge, wenn man einmal die 2004 veröffentlichte kartographische Darstellung westfälischen evangelischen Kirche der des Jahres 1937⁵³ gegenüberstellt:

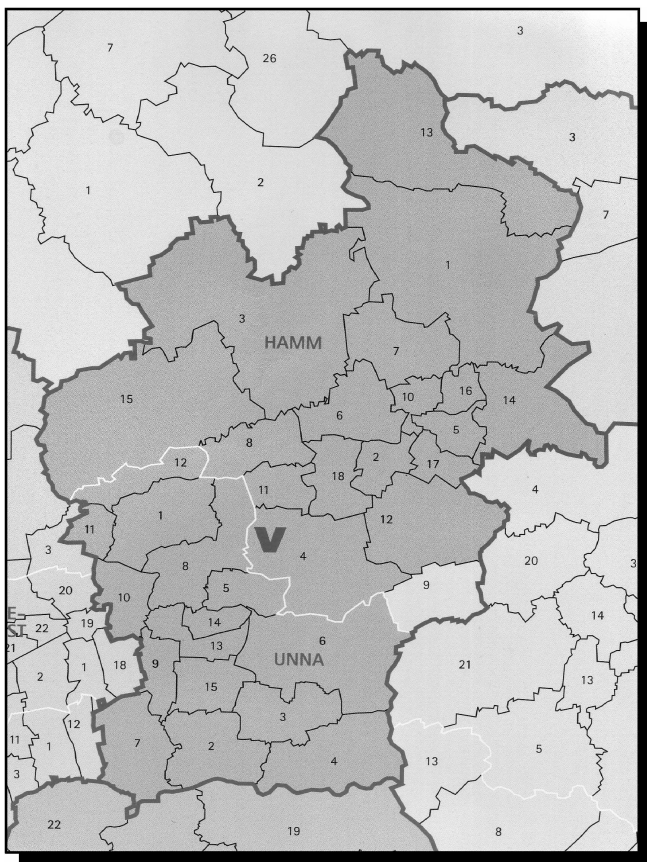
⁵¹ S. dazu Kirche mit Zukunft S. 79-87.

⁵² Zur Entwicklung eines flächendeckenden Parochialsystems in der Kirchenprovinz Westfalen im Laufe des 19. Jahrhunderts s. u.a. Burkardt, Johannes: Zur Entstehungsgeschichte der sauerländischen Diasporagemeinden Dorlar, Gleidorf und Winterberg im Kirchenkreis Wittgenstein. Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 95 (2000) S. 149-182. Mit Blick insbesondere auf das Vest Recklinghausen s. auch Geck, Helmut: „Mit dem Bekennermut evangelischer Glaubensgenossen fing alles an.“ Zur Gründungsgeschichte presbyterial-synodal verfasster Kirchengemeinden in der westfälischen Diaspora. In: Geck, Helmut (Hg.) Der Kirchenkreis in der presbyterial-synodalen Ordnung. Berlin 2008. [= Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen 3] S. 63-113.

⁵³ S. Wesemann, W[...]: Übersichtsplan über die Kirchenprovinz Westfalen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union nach dem Stande vom 1. April 1937, Maßstab etwa 1 : 200.000. Herausgegeben vom Evangelischen Konsistorium der Kirchenprovinz Westfalen. In dessen Auftrage entworfen und bearbeitet. O. O. o. J. [1937].



Das Gebiet des Kirchenkreises Unna in der kartographischen Darstellung von 1937 – präzise sind hier nicht nur die Kirchengemeinden namentlich bezeichnet, sondern auch die jeweiligen Pfarrbezirke und die zugehörigen Gottesdienststätten markiert.



Der „Gestaltungsraum V“ (im Wesentlichen gebildet aus den Kirchenkreisen Hamm und Unna) in der im Jahr 2004 veröffentlichten kartographischen Darstellung – die Kirchengemeinden sind hier nicht mehr namentlich, sondern nur noch als Nummern vermerkt.

Auf diese Weise ist die westfälische Landeskirche an die erste Landkarte in ihrer Geschichte gekommen, in der die Kirchengemeinden zwar umgrenzt, aber nicht mehr namentlich bezeichnet sind, sondern lediglich als bloße Nummern erscheinen. Mit einem Namen verbinden sich aber automatisch Individualität, Geschichte, besondere Prägung, Un austauschbarkeit – damit wird der Mensch von und vor Gott ansprechbar, aber genauso auch eine Kirchengemeinde, wie man in den sieben Sendschreiben der Offenbarung des Johannes eindrücklich auch schon im Neuen Testament erkennen kann.⁵⁴ Angesichts dessen: Wie kann eine Landeskirche in einer Selbstdarstellung auf die Namen der sie bildenden Kirchengemeinden verzichten?

4. Der Entwurf „Aufgaben und Ziele in der EKvW“

Nun ist der im Jahr 2000 initiierte Reformprozess schon fast ein Jahrzehnt im Gang – die Ziele aber, die man zu dessen Beginn in der sogenannten „Reformvorlage“⁵⁵ „Kirche mit Zukunft“ (Untertitel: „Zielorientierungen für die Evangelische Kirche von Westfalen“) beschrieben hat, sind in vielen

⁵⁴ S. Offb 2,1-3,22. Jeder der genannten Gemeinden (Ephesus, Smyrna, Pergamon, Thyatira, Sardes, Philadelphia und Laodizea) wird geschrieben: „Ich kenne deine Werke [und deine Liebe und deinen Glauben]“ bzw. „Ich weiß, wo du wohnst“ – und für jede dieser Gemeinden wird das dann konkretisiert.

⁵⁵ „Reformvorlage 2000 der Evangelischen Kirche von Westfalen“: so die Bezeichnung auf der rückwärtigen Umschlagseite; s. Kirche mit Zukunft.

Hinsichten nicht erreicht.⁵⁶ Das betrifft nicht zuletzt den Größenzuschnitt von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, den man damals als für die Zukunft optimal erklärt hat – für eine Kirchengemeinde 9.000 bis 12.000, für einen Kirchenkreis 120.000 bis 150.000 Gemeindeglieder.⁵⁷ Was macht man da? Einerseits hat die Landessynode 2008 den Reformprozess für abgeschlossen erklärt und die zur Betreuung dieses Zwecks einberufenen (vielleicht doch nicht ganz so effektiv gewesen?) Gremien mit ihren (eventuell auch schon ein wenig reformmüde gewordenen?) Beteiligten aufgelöst.⁵⁸ Doch im gleichen Moment, vorbereitet durch eine andere Arbeitsgruppe, hat die Landessynode ein Reformkonzept in Gang gesetzt, das mit einer in der Sache identischen Formulierung – statt von „Zielorientierungen“ (2000) ist jetzt (2008) von „Aufgaben und Zielen in der EKvW“ die Rede –

⁵⁶ „Nach 10 Jahren Reformprozess ‚Kirche mit Zukunft‘ und nach den beschriebenen vielfältigen Klärungen beobachten wir intensive Kooperations- und Vereinigungsprozesse auf der Ebene der Kirchengemeinden und der Landeskirche [...]. Vereinigungen von Kirchenkreisen sind nicht in einem mit den Kirchengemeinden vergleichbaren Maße geschehen.“ S. Aufgaben und Ziele S. 15.

⁵⁷ Kirche mit Zukunft S. 79. Die Bemessungsgröße für die für optimal gehaltene zu einer Kirchengemeinde gehörenden Zahl von Gemeindegliedern ergibt sich aus der Angabe, dass im evangelischen Kerngebiet 3000 Gemeindeglieder einen Pfarrbezirk bilden sollen und eine Kirchengemeinde drei bis vier Pfarrbezirke umfassen soll.

⁵⁸ S. Reformprozess „Kirche mit Zukunft“. Abschlussbericht zur Landessynode 2008 – mündlicher Teil. Evangelische Kirche von Westfalen. Landessynode 2008. 1. (ordentliche) Tagung der 16. Westfälischen Landessynode vom 10. bis 14. November 2008.

versehen ist.⁵⁹ Neu an dem neuen Anlauf ist, dass nun ein weiterer Einbruch in das Gefüge der bestehenden kirchlichen Verfassung erfolgen soll, um auf diese Weise die bis dahin für die Kirchenleitung noch bestehenden Hemmnisse beim erstrebten inneren Umbau der Landeskirche zu beseitigen.

Um diese Stoßrichtung klar zu erkennen, muss man allerdings das Papier „Aufgaben und Ziele in der EKvW“ bis immerhin zur Seite 19 lesen. Erst dort kommt das Ganze zur Konkretisierung – es wird die Behauptung aufgestellt, dass die bisherige eigenständige Wahrnehmung der Rechte der Kreissynoden und Kirchenkreise und die Bestimmung der Art und Weise, *wie* diese ihre Aufgaben wahrnehmen (zum Beispiel im Verwaltungsbereich durch ein eigenes Kreiskirchenamt oder durch Zusammenarbeit mit anderen Kirchenkreisen) in Frage gestellt werden müsse: das vermeide die „Grundsatzfrage nach Vereinigungen von Kirchenkreisen“, führe zu „unklaren Kompetenzen“ – „und damit zum Verlust politischer Steuerungsfähigkeit“.⁶⁰ Zu gut deutsch: Es gefällt uns nicht, dass die Kreissynoden und Kirchenkreise bisher nicht bereit waren und sind, sich den Wünschen des landeskirchlichen Zukunftsentwurfes anzupassen – und ihrerseits zu den erstrebten Großeinheiten zu fusionieren.

Was aber nun tun, um diejenigen, die sich nicht fügen mögen, dennoch zu verändern? Bisher verfügte man seitens der Kirchenleitung gegenüber den Kirchenkreisen dazu über

⁵⁹ S. Aufgaben und Ziele S. 2: Bei dem vorgelegten Papier handelt es sich um den Abschlussbericht der von der Kirchenleitung berufenen Perspektivkommission - mit dem Ziel der Einleitung von Gesetzgebungsverfahren.

⁶⁰ A.a.O. S. 19.

keinen in der Kirchenordnung verankerten unmittelbaren Hebel, weil die Kirchenleitung *gegen* den Willen von Kreissynoden nicht selbst über deren Aufhebung entscheiden kann, sondern das der Landessynode vorbehalten ist.⁶¹ Das macht einen Eingriff schwierig. Die Möglichkeit dazu aber will man sich nun dadurch schaffen, dass man gleich drei neue Rechte für die Kirchenleitung in der Kirchenordnung verankern möchte:

- zum einen das Recht auf sogenannte „Ersatzvornahme“⁶²
 - also die Möglichkeit, dass für den Fall, dass ein bestimmtes Leitungsorgan die ihm obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht erfüllt, das für erforderlich Gehaltene einfach von der Kirchenleitung selbst durchgeführt werden kann – auf Kosten dessen, für den ersatzweise gehandelt wird.
- Zum anderen das bisher auch nicht gegebene Recht, ebenso wie auf der Ebene der Kirchengemeinden bei Pflichtverletzungen des Presbyteriums⁶³ nun auch auf der Ebene der Kirchenkreise bei Pflichtverletzungen des Kreissynodalvorstandes diesen auflösen und statt seiner von außen her Bevollmächtigte bestellen zu können.⁶⁴ Als Begründung dafür wird angegeben, dass die Tatsa-

⁶¹ S. Art. 84 Abs. 2 KO: „Über die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchenkreisen beschließt die Kirchenleitung, wenn die beteiligten Kreissynoden und Presbyterien einig sind, andernfalls die Landessynode.“

⁶² Aufgaben und Ziele S. 19.

⁶³ S. Art. 80 Abs. 1 KO.

⁶⁴ Aufgaben und Ziele S. 20.

che, dass eine solche Regelung in der Kirchenordnung fehle, „nur historisch“ zu erklären sei, dass dies aber „nach dem Ausbau der mittleren Ebene [...] nicht mehr verständlich sei“.⁶⁵

Rechtssystematisch betrachtet spielt aber der mehr oder weniger weitgehende Ausbau der mittleren Ebene für die hier angeschnittene Frage überhaupt keine Rolle. Die Frage, die es hier zu beantworten gilt, ist vielmehr diejenige nach der Aufgabe von Synoden und Synodalvorständen – und damit die nach der Grundstruktur, die die westfälische Landeskirche haben soll. Sind die Kreissynoden (und in der Folge die durch sie geleiteten Kirchenkreise) Dienstleister der Landeskirche und der landeskirchlich bestimmten Ziele –⁶⁶ oder aber sind die Kreissynoden Vertretungsorgane der Kirchengemeinden gegenüber der Landeskirche? Bisher war die Überzeugung, dass bei einem Aufbau der Kirche von „unten“ nach „oben“ die Kreissynoden und Kirchenkreise nur subsidiär Aufgaben der Kirchengemeinden übernehmen sollten –⁶⁷ und dass die Gestaltungshoheit der kirchlichen

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ So zu erschließen aus der Begründung zu den beabsichtigten „Strukturveränderungen bei mangelnder Leistungsfähigkeit“, a.a.O. S. 19: „Können die Aufgaben gemäß den oben genannten Kriterien in den entsprechenden Handlungsfeldern nicht mehr wahrgenommen werden (mangelnde Leistungsfähigkeit), sind die Strukturen durch Beschluss von Kirchenleitung bzw. Landessynode zu verändern“.

⁶⁷ „[...] Er [der Kirchenkreis] erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung. Der Kirchenkreis unterstützt die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, fördert ihre Zusam-

Arbeit dem Ursprung und der Sache nach bei den Kirchengemeinden liege und von diesen auch eigenständig wahrgenommen werden solle und müsse.⁶⁸ Nur für den Fall, dass die Wahrnehmung der Aufgaben vor Ort – an den Gemeindegliedern! – in einer schwerwiegenden Weise versäumt werden sollte, ist ein Eingriffsrecht nicht nur gegen einzelne Mitglieder des Presbyteriums,⁶⁹ sondern gegen ein Presbyterium insgesamt in der Kirchenordnung vorgesehen –⁷⁰ denn einen disziplinarrechtlichen Zugriff hätte man ja bei Pflichtversäumnissen auf der Ebene der Kirchengemeinde nur auf die Pfarrerin bzw. den Pfarrer,⁷¹ nicht aber auf die (bei Abstimmungen entscheidende!) große Mehrheit der Mitglieder des Presbyteriums – die Nichtordinierten.

Auf der Ebene einer Kreissynode sind jedoch die Verhältnisse von vornherein ganz andere. Hier ist ja zum einen eine Vielzahl solcher Personen beteiligt, auf die man bei Pflichtverletzungen unmittelbar disziplinarisch

menarbeit und sorgt für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten. Der Kirchenkreis erfüllt die Aufgaben, die in seinem Bereich überörtliche Bedeutung haben oder die ihm durch die kirchliche Ordnung übertragen sind. [...]“ (So Art. 85 Abs. 1-3 KO).

⁶⁸ Art. 7 Abs. 1 KO: „Die Kirchengemeinde erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.“

⁶⁹ S. Art. 43 Abs. 1 KO.

⁷⁰ S. Art. 80 Abs. 1 KO.

⁷¹ S. Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PfdG). Vom 15. Juni 1996. [...] In: Recht EKvW Nr. 500, § 59(-§ 62).

einwirken könnte.⁷² Zum anderen ist der Kreissynodalvorstand nichts anderes als das Gremium, das aus der freien Wahl der Kreissynode zu ihrer eigenen Leitung hervorgeht.⁷³ Wie kann es da angehen, dass man der Kreissynode ein von „oben“ bestelltes Gremium in Form eines Bevollmächtigtenausschusses entgegenstellt und damit der Kreissynode das Recht auf die eigene Bestimmung ihrer Leitung nimmt? Wieso sollte der Kreissynode insgesamt dieses Recht beschnitten sein, selbst wenn ihr Vorstand pflichtwidrig gehandelt haben sollte? Solch ein Verfahren, der Kreissynode – bildlich gesprochen – ihren Kopf zu nehmen und durch einen anderen zu ersetzen, hat es nicht einmal in Zeiten der absoluten preußischen Monarchie gegeben!⁷⁴ Und ganz unmöglich erscheint dieses Ansinnen, wenn man sich deutlich macht, dass – laut Kirchenordnung – die Aufgabe des Kreissynodalvorstandes ja nicht darin besteht, Beschlüsse der Kirchenleitung auf Ebene des Kirchenkreises durchzusetzen, son-

⁷² Bis an die Hälfte der Mitglieder einer Kreissynode sind ordiniert; dies ergibt sich aus den Regelungen der Art. 89-91 KO.

⁷³ S. Art. 88 Abs. 1 KO sowie Art. 106 Abs. 1 KO.

⁷⁴ S. zur Entwicklung der Einrichtung der Kreissynodalvorstände Kampmann, Jürgen: Der Kirchenkreis in den Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnungen seit 1835 – samt einer bewegten Vorgeschichte. In: Geck, Helmut (Hg.): Der Kirchenkreis in der presbyterial-synodalen Ordnung. Berlin 2008. [= Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen 3] S. 13-47; dort S. 36.

dern die Beschlüsse der Kreissynode auszuführen.⁷⁵ Artikel 88 der Kirchenordnung beschreibt die Aufgabe der Kreissynode überdies so, dass sie gerade auch dazu berufen ist, eine Art „kritisches Korrektiv“ gegenüber landeskirchlichen Vorlagen darzustellen –⁷⁶ auch diese Funktion wäre in ihrer Freiheit und Unabhängigkeit in Frage gestellt, wenn zugleich seitens der Ebene der Kirchenleitung die Möglichkeit bestünde, der Kreissynode ihre selbstbestimmte Leitung zu nehmen. Schließlich: Außer für die Superintendentin bzw. den Superintendenten sind – anders eben als auf der Ebene des Presbyteriums! – für sämtliche Mitglieder des Kreissynodalvorstandes gleich zwei Stellvertreter seitens der Kreissynode gewählt worden.⁷⁷ Selbst wenn man der Kirchenleitung das Recht zuzubilligen wollte, bei Feststellung einer Pflichtverletzung des Kreissynodalvorstandes dessen Mitglieder ihres Amtes für verlustig gegangen zu erklären: Wieso sollte dann nicht zum Zweck einer Fortführung der Arbeit der Leitung der Kreissynode auf die zu stellvertretenden Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes Gewählten zurückgegriffen werden? Warum sollten (an diesen vorbei!) von außen her bestimmte Bevollmächtigte zur Fortführung der Arbeit bestellt werden?

⁷⁵ S. Art. 106 Abs. 2 b) KO.

⁷⁶ S. Art. 88 Abs. 2 KO: „Sie [Die Kreissynode] entscheidet über Vorlagen [...] der Kirchenleitung [...]“.“

⁷⁷ S. Art. 107 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 KO.

Auch dies macht noch einmal deutlich, dass es bei diesem Vorhaben bei näherem Besehen jedenfalls nicht um eine Sicherstellung dessen geht, dass die Interessen der Kreissynode gewahrt bleiben, sondern dass auf die in Vorschlag gebrachte Weise ein Hebel installiert werden soll, der es ermöglicht, von Seiten der Kirchenleitung und damit von außen her bestimmte, gerade *nicht* von der Kreissynode bestimmte und legitimierte Personen in die Führungsfunktion eines Kirchenkreises bringen zu können.

- Die dritte Idee, nach dem Ausscheiden einer Superintendentin bzw. eines Superintendenten die Neuwahl der Nachfolge im Superintendentenamts durch die Kreissynode von einer vorherigen Entscheidung der Kirchenleitung über die Stellenfreigabe abhängig zu machen,⁷⁸ ist die massivste Infragestellung der bisherigen eigenständig wahrgenommenen Bestimmung der Kreissynode nicht nur über die Person an ihrer Spitze, sondern zugleich auch über ihre Existenz schlechthin. Ganz unverhohlen lautet die Begründung für dieses Vorhaben: „Der Eintritt von Vakanzen fördert in der Regel Strukturprozesse“⁷⁹. Und es geht dann bis dahin, dass in diesem Zusammenhang von den „erhebliche[n] Steuerungsmöglichkeiten“ die Rede ist, die es dann für das Landeskirchenamt gibt,

⁷⁸ S. Aufgaben und Ziele S. 20.

⁷⁹ Ebd.

wenn gar die Stelle aufgehoben wird.⁸⁰ Kurz: Man will so einen Moment der völligen Abhängigkeit des betroffenen Kirchenkreises von einer Entscheidung der kirchenleitenden Ebene schaffen – einen Moment, der dann ja auch regelmäßig mindestens alle acht Jahre bei der Neuwahl der Superintendentin bzw. des Superintendenten eintritt.⁸¹

Dass für die Umsetzung der in dem jetzt unterbreiteten Entwurf genannten Ziele das Jahr 2020 genannt ist,⁸² kann angesichts dessen nicht mehr erstaunen – denn bis dahin wird nach der nun für Ende 2010 geplanten Verabschiedung des Entwurfs durch die Landessynode und einer daraus dann vermutlich bei der nächsten Tagung der Landessynode (also im Jahr 2011) erfolgenden entsprechenden neuen Kirchengesetzgebung auch im letzten der westfälischen Kirchenkreise eine neue Superintendenwahl anstanden – und damit die erstrebte Eingriffs- und Veränderungsmöglichkeit „von oben“ her gegeben gewesen sein.

Zusammengefasst: Was in dem vorliegenden Papier „Aufgaben und Ziele in der EKvW“ skizziert wird und wozu jetzt ein Gesetzgebungsverfahren in Gang gesetzt werden soll, stellt nichts anderes dar als eine faktische Verlagerung des Existenzrechts der Kirchenkreise – es wird aus ihrer eigenen

⁸⁰ Ebd.

⁸¹ Zum Wahlturnus für das Superintendentenamt s. Art. 108 Abs. 1 und Abs. 5 KO.

⁸² Aufgaben und Ziele S. 16.

Hand und einer etwaigen Entscheidung der Landessynode genommen und regelmäßig in die Hand der Kirchenleitung gelegt. Dem zuzustimmen hieße aus kreiskirchlicher Perspektive – je nach Amt, das man bekleidet –, bereit zu sein, sich (mehr oder minder) selbst zu demontieren: am massivsten gilt das für die Superintendentinnen bzw. Superintendenten, aber sehr deutlich auch für die Mitglieder der Kreissynodalvorstände. Und auch alle übrigen Mitglieder der Kreissynode müssen sich fragen: Nehmen wir, wenn wir einer derartigen Konzeption zustimmen, die Interessen unseres Kirchenkreises wahr – *und* auch die Interessen unserer Kirchengemeinden? Sind wir als solche gut aufgehoben in einer Landeskirche, die sich nicht mehr wie einst von „unten“ her nach „oben“ hin aufgebaut versteht und davon überzeugt ist, dass jeder ihrer Ebenen Eigenständigkeit bei der Beschreibung, der Bemessung und der Durchführung ihrer Aufgaben und Arbeit zukommt?

Als jemand, der jetzt im Dienst eines süddeutschen Bundeslandes (und nicht mehr der EKvW) steht, kann ich leicht über diese Pläne sprechen – ich habe nicht über deren Verwirklichung zu entscheiden und ihre Realisierung würde mich in keiner Weise treffen. Dennoch denke ich, dass es meines Amtes ist, den Horizont der Konsequenzen zu zeigen, der sich auftut, wenn man dieser Vorlage folgt.

5. Die theologische Problematik des hinter den konzipierten Veränderungen stehenden Kirchenbildes

Zu einer umfassenden Information gehört nicht zuletzt auch, wenigstens mit einigen Sätzen auf das einzugehen, was hinter der jetzt ein Jahrzehnt währenden Reformbemühung in Westfalen steht. Das ist sicher eine echte Sorge darum, wie man es erreichen kann, auch in Zukunft bei sinkender Zahl von Gemeindegliedern, bei sinkenden Einnahmen und – zwangsläufig daraus folgend – bei sinkender Zahl haupt- und nebenamtlicher kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein lebendiges kirchliches Leben zu haben und möglichst viele Menschen mit der Botschaft des Evangeliums zu erreichen.⁸³ Dieses nur zu berechtigte Bemühen hat sich allerdings in dem zurückliegenden Jahrzehnt mit einer ganz bestimmten Vorstellung von der Aufgabe und auch von dem

⁸³ S. z.B. Kirche mit Zukunft S. 13: „Die bisherigen strukturellen Veränderungen in der Evangelischen Kirche von Westfalen waren weitgehend bestimmt von der Notwendigkeit einer finanziellen Sanierung. [...] Aus der finanziellen Sanierung allein ergeben sich keine Antworten, wie der gegenwärtigen Akzeptanz- und Profilkrisis der evangelischen Kirche zu begegnen ist. [...] Ohne Zweifel kann aber in einer durch Säkularisierung und Pluralisierung bestimmten Situation nur eine menschenfreundliche, kommunikative und in ihrer Botschaft eindeutige Kirche ihrem Auftrag gerecht werden. [...] Es ist die grundlegende Aufgabe der Kirche, den Menschen das Evangelium nahe zu bringen, sodass sie es als begründete Hoffnung für ihr Leben und als Hilfe für ihren Alltag verstehen und annehmen können. [...] Zu diesem missionarischen Auftrag gehört es, christliche Überzeugungen so zu vermitteln, dass auch kirchlich distanzierte Menschen darin eine persönliche Relevanz für ihr eigenes Leben entdecken können.“ Vgl. Aufgaben und Ziele S. 6.

Zuschnitt der Kirche verknüpft – eine Vorstellung, die man mit Elan (und wo das nicht ausreicht, auch mit Macht) umsetzen will: Es ist die Vorstellung von einer Kirche, die gut ankommt bei den Menschen, die Anerkennung findet in dem, was sie tut, was sie sagt, was sie anbietet, eine Kirche, die Erfolg hat, die attraktiv ist, die etwas leistet für die Menschen – für die, die zu ihr gehören, aber auch für die vielen, die nicht oder nicht mehr oder nur sehr distanziert zu ihr gehören.⁸⁴

Das Problem ist: Das, was man alles gerne leisten möchte, kann man gar nicht alles leisten – dazu fehlt das Geld und – noch schwieriger! – dazu fehlt auch das Personal, und zwar nicht nur der Menge nach, sondern auch der Qualität nach, denn nicht jeder, der im kirchlichen Dienst ist, kann alles – und schon gar nicht alles gut.⁸⁵ So versucht man es (das ist in

⁸⁴ S. z.B. die Überlegungen zu „Formen der Wahrnehmung von Kirchenmitgliedschaft“ (Kirche mit Zukunft S. 32); allerdings noch deutlich vehementer gefordert in Kirche der Freiheit. Perspektiven für die evangelische Kirche im 21. Jahrhundert. Ein Impulspapier des Rates der EKD. Hannover o. J. [2006]. S. 34f: „Evangelisches Kirchenverständnis weiß um die Grenzen der Verkirchlichung des Glaubens; es bezieht sich ausdrücklich auch auf die Dimensionen eines öffentlichen und individualisierten Christentums. [...] Gerade das unspektakuläre Vorbild, die im Alltag selbstverständlich gelebten Überzeugungen, die vielfältigen kulturellen Ausdrucksformen jenseits vom Kirchenjargon und dogmatischer Formelsprache gehören zu dem Boden, auf dem immer wieder neuer Glaube wächst. Dieses praktische Christentum im Alltag zu erneuern und zu stärken, ist eine wichtige Aufgabe kirchlicher Arbeit.“ Vgl. auch Aufgaben und Ziele S. 8f.

⁸⁵ S. Kirche mit Zukunft, S. 46-50, mit Blick auf die an den Dienst der Pfarrerrinnen und Pfarrer gestellten Erwartungen; vgl. Kirche der Freiheit S. 73: „Das Pfarramt der Zukunft muss sich neuen Herausforderungen stellen. Die kybernetisch-missionarische Kompetenz, die Selbstverständlichkeit regel-

keiner Weise überraschend) mit dem Propagieren von Weiterbildung (wie man früher sagte), mit Qualifizierung, mit Qualitätsmanagement und Qualitätskontrolle (wie man es heute ausdrückt; zu deutsch: mit gefühltem oder tatsächlichem Druck), mit sogenannter „Zielorientierung“, um aus den Leuten, die man hat, wenn es denn gelingt, mehr herauszuholen.⁸⁶ Und das gelingt auch an vielen Stellen, weil man es bei ganz vielen kirchlichen Mitarbeitenden, hauptamtlichen, nebenamtlichen und ehrenamtlichen, mit motivierten und engagierten Leuten zu tun hat, die sich vieles gefallen lassen. Aber all das, was man auf diese Weise herausholt, reicht bei weitem noch nicht – weil es dummerweise an je-

mäßiger Fort- und Weiterbildung sowie die Einbettung der eigenen Aufgaben in eine gesamtkirchliche Verantwortung bedürfen einer Steigerung.“

⁸⁶ So wird programmatisch-prophetisch im EKD-Impulspapier als „4. Leuchtfener“ formuliert: „Im Jahre 2030 haben sich bei den kirchlichen Mitarbeitenden Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft, Qualitätsbewusstsein und Identifizierung mit den kirchlichen Grundaufgaben signifikant erhöht.“; so Kirche der Freiheit S. 63. A.a.O. S. 73 wird dazu konkretisiert: „Fortbildung in den aktiven Amtsjahren muss als unerlässlich anerkannt werden. Hartnäckig vermiedene Fortbildung muss berufliche Konsequenzen haben.“ – Vgl. Kirche mit Zukunft S. 61: „Die Fortbildungsverpflichtungen sind durch die jeweiligen Dienstvorgesetzten zu überprüfen. Die notwendigen Informationen werden von dem Personalwesen zur Verfügung gestellt (Personalentwicklungsdatei, Personalinformationssystem).“ – S. auch Aufgaben und Ziele S. 12: „Das neue Visitationsgesetz sieht ausdrücklich Zielvereinbarungen zur Ergebnissicherung vor. Über die Erarbeitung und Operationalisierung von Zielen können wir verbindlich vereinbaren und schrittweise sichtbar machen, wer welche Beiträge zur Erreichung der gemeinsamen Ziele [...] beitragen (!) und wer sie auf welcher Ebene in welchem Bereich einbringt. Aus den Zielvereinbarungen in den Handlungsfeldern der Verfassungsebenen [...], die den Gesamtzielen entsprechen, ergeben sich Qualitätsstandards, die zu erfüllen sind.“

dem Ort so viel verschiedene Köpfe und Sinne, so viele Interessen und Wünsche gibt, die einfach nicht allesamt hinreichend in einer Kirchengemeinde und deren nun einmal begrenzten Möglichkeiten erfüllt werden können.⁸⁷

Aber man möchte doch gut ankommen, den Wünschen der Mitglieder nachkommen und ihren Bedürfnissen gerecht werden – „mitgliederorientiert“ arbeiten!⁸⁸ Was tun?

Nun: Man versucht, aus der Not der geringen Möglichkeiten und der hohen Erwartungen eine Tugend zu machen, indem man neu definiert, was eine Kirchengemeinde alles können muss – und nicht nur eine Kirchengemeinde, sondern auch ein Kirchenkreis und eine Landeskirche. Das hat man

⁸⁷ Diese Einsicht war vor einem Jahrzehnt noch vorhanden; s. Kirche mit Zukunft S. 33: „In unserer Kirche gibt es eine Vielfalt von Aktivitäten und Angeboten. [...] Nicht jede Gemeinde muss dieses Netzwerk in sich abbilden – im Gegenteil. Kirche ist ein Leib mit vielen Gliedern, die aufeinander bezogen sind und gegenseitig aufeinander verweisen.“ In Aufgaben und Ziele (s. a.a.O. S. 11) wird dies nicht mehr betont, statt dessen wird – unter Berufung auf These VI der Barmer Theologischen Erklärung (unter Verzeichnung der ihr theologisch innewohnenden Absicht) – geltend gemacht: „Es geht um das ganze Evangelium für alles Volk.“ Und dies wird dann konkretisiert in der Zielforderung (a.a.O. S. 16): „Alle Kirchengemeinden der EKvW sind 2020 lebens- und leistungsfähige Organisationseinheiten. Sie bringen die personellen, sachlichen und finanziellen Mittel auf, um die Aufgaben nach Artikel 8 und 9 KO [...] wahrzunehmen und bezüglich dieser Aufgaben eine Grundversorgung in *allen* Dimensionen der Handlungsfelder sicherzustellen.“ (Hervorhebungen vom Vf.)

⁸⁸ Zum Begriff der „Mitgliederorientierung“ s. Aufgaben und Ziele S. 12 samt Anm. 22; vgl. auch schon Kirche mit Zukunft S. 30f. S. auch die Definition in: Mitgliederorientierung als Leitbegriff kirchlichen Handelns. Bielefeld 2005. [= Arbeitshilfe der EKvW 1/2005]. S. 7: „[Mitgliederorientierung wird] verstanden *als Orientierung an den Mitgliedern genauso wie als Orientierung der Mitglieder.*“

in Westfalen schon im Jahr 2000 in „Kirche mit Zukunft“ so gemacht,⁸⁹ das hat die EKD bruchlos in ihrem Impulspapier „Kirche der Freiheit“ übernommen,⁹⁰ und das begegnet jetzt zum dritten Male wieder in „Aufgaben und Ziele in der EKvW“⁹¹. Die tabellarischen Übersichten am Schluss des Entwurfes⁹² machen das, was gemeint ist, sehr schön klar: Für all das, was dort aufgelistet ist, soll gesorgt sein – es steht ja, wie jeweils in einer besonderen Kopfzeile vermerkt ist, schon in der Kirchenordnung!

Und nun passiert ein entscheidender Schluss – der aber meines Erachtens nachweislich ein fataler Fehlschluss ist –, dass nämlich behauptet wird: *Nur* wenn die entsprechende Ebene des kirchlichen Aufbaus (von der Kirchengemeinde angefangen über Kirchenkreis und Landeskirche bis hin zur Evangelischen Kirche in Deutschland) die von uns aufgelisteten Aufgaben wirklich wahrnimmt, *nur* wenn sie leistet, was sie nach unserer Definition leisten soll, dann ist sie als kirchliche Körperschaft „lebensfähig“, dann hat sie für die Zukunft ein Lebensrecht.⁹³ Oder in den Worten des Entwurfs

⁸⁹ Kirche mit Zukunft S. 33-35; s. auch a.a.O. S. 73-77.

⁹⁰ Kirche der Freiheit S. 35-39.

⁹¹ Aufgaben und Ziele S. 13f.

⁹² A.a.O. S. 21-23.

⁹³ Als Legitimation für diese Betrachtung dient die Kategorie der „Fähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach der Kirchenordnung“, was dann faktisch gleichgesetzt wird mit „lebens- und leistungsfähiger Organisationseinheit“; s. a.a.O. S. 16. – Unverhohlen wird hier die westfälische evangelische Kirche als eine Struktur von Organisationseinheiten begriffen, die jeweils einem bestimmten Aufgabenkatalog gerecht werden müssen. Dass ein derartiges Kirchenverständnis zumindest nicht dem Herkommen entspricht, ist

gesagt: „Die Kirche muss dafür sorgen, dass diese Handlungsfelder auf jeder Verfassungsebene ausgestaltet werden und *niemandem* das Glaubenszeugnis *in einer dieser Hinsichten* vorenthalten bleibt.“⁹⁴ In der „Zielformulierung (etwa für das Jahr 2020) heißt das: 1. Jede Kirchengemeinde der EKvW stellt im Jahr 2020 durch örtliche, funktionale, initiative oder institutionelle Angebote *alle* Lebensäußerungen der Kirche in ihrem Gemeindegebiet sinnvoll dar.“⁹⁵ In den „Konkretisierungen“ wird dann, diese Spur weiter verfolgend, die Frage aufgeworfen, „welche konkreten Handlungen *innerhalb* der Handlungsfelder der Kirche [...] *jeder* Mensch *in jedem Fall* verlässlich erwarten [kann], wenn er mit einer der Verantwortungsebenen der Evangelischen Kirche von Westfalen als Mitglied oder Nichtmitglied in Kontakt kommt?“⁹⁶ Und dann wird auf die anliegend beigefügten Übersichten⁹⁷ verwiesen – und beschrieben, dass als Ziel der Diskussion darüber eine „Selbstbindung“ hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben erfolgen soll.⁹⁸

Auf diese Weise wird nicht nur eine große Erwartung geweckt, es wird daraus auch geradewegs ein Anspruch, was denn eine evangelische Kirche bitteschön um ihrer Mitglieder willen zu leisten hat, wenn sie denn qualitativ sein und anerkannt bleiben will – es wird entfaltet das Bild von einer

bereits oben gezeigt; s. S. 19 Anm. 37.

⁹⁴ Aufgaben und Ziele S. 11; Hervorhebungen vom Vf.

⁹⁵ A.a.O. S. 13; Hervorhebungen vom Vf.

⁹⁶ A.a.O. S. 15; Hervorhebungen vom Vf.

⁹⁷ S. a.a.O. S. 21-23.

⁹⁸ A.a.O. S. 15.

schönen, guten, prima Kirche, geradezu von einer *Ecclesia perfecta*. Und was daran eben noch nicht perfekt ist, nun gut, das muss die Qualitätsentwicklung bessern

Was man angesichts der vielen im Zuge dieser Darstellung verwendeten modernen, wenn nicht gar modischen Begriffe gar nicht mehr bemerkt hat, ist, dass man damit unversehens bei einem einstmals römisch-katholischen Verständnis von Kirche angelangt zu sein scheint: bei einer Idee von Art der „*Societas perfecta*“ – dem Gedanken, als habe die Kirche eine um der von ihr wahrzunehmenden Vermittlung der Heilmittel willen in sich intakte, vollkommene Größe zu sein –⁹⁹ und wo sie das noch nicht ist, zumindest danach zu streben. Logisch daraus folgt, dass dann ein jeder, der zur Kirche gehört, für sich gefordert ist, diesem Ideal möglichst

⁹⁹ Der Begriff der „*societas perfecta*“ ist erst während des 19. Jahrhunderts geläufig geworden. Schlaich, Klaus: Die Kirche – eine *societas inaequalis et perfecta*? Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 100 (1983) S. 363-377, beschreibt a.a.O. S. 373 den Zusammenhang so: „Die [römisch-katholische] Kirche hat – in strenger Parallelität zur aristotelischen *societas perfecta*-Vorstellung für den Staat – einen hierarchischen Herrschaftscharakter, ist von Gott mit der Aufgabe betraut, die Menschen durch die Wahrung des Glaubens und die Befolgung der Sittenlehre zur ewigen Glückseligkeit zu führen, und sie muß, um diese Aufgaben verwirklichen zu können, ‚in sich selbst vollkommen sein‘, d[as] h[eißt] sie muß so organisiert sein, daß sie in der Lage ist, die ihr übertragenen Aufgaben durchzuführen, so daß sie alles kann, was zu ihrem Zweck notwendig ist.“ – Vgl. auch Wiedenhofer, Siegfried: [Art.:] *Societas perfecta*. In: Lexikon für Theologie und Kirche 9. Freiburg u.a. 2000. S. 681f.; vgl. weiter auch Granfield, Patrick: The Church as *societas perfecta* in the schemata of Vatican I. Church history 48 (1979) S. 431-446. Vgl. weiter: Walf, Knut: Die katholische Kirche – eine „*societas perfecta*“? Theologische Quartalschrift 157 (1977) S. 107-118.

zu entsprechen. Unter diesem Gesichtspunkt ist es dann auch ebenso nachvollziehbar wie sprechend, dass in kirchlichen Programmschriften und kirchenleitenden Veröffentlichungen in den letzten Jahren immer wieder das Schlagwort von der „Ecclesia semper reformanda“¹⁰⁰ aufgegriffen wird –¹⁰¹ von

¹⁰⁰ Zur erstaunlich kurzen Geschichte der Verwendung des erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aufgekommenen Schlagwortes s. die detaillierte Untersuchung von Mahlmann, Theodor: „Ecclesia semper reformanda“. In: Deuser, Hermann/Linde, Gesche/Rink, Sigurd (Hgg.): Theologie und Kirchenleitung. Festschrift für Peter Steinacker zum 60. Geburtstag. Marburg 2003. [= Marburger theologische Studien 75] S. 57-77. Mahlmann widerlegt a.a.O. S. 66f (samt Anm. 59) die von Erwin Mülhaupt vertretene, jedoch nicht belegte These, der Terminus stamme aus dem Bereich des „linken Flügels“ der Reformation (Thomas Müntzer, Bernhard Rothmann, Sebastian Frank) und sei dann „von gewissen reformierten Kreisen der nachreformatorischen Generation“ aufgenommen worden; so Mülhaupt, Erwin: Immer währende Reformation? In: Mülhaupt, Erwin: Luther im 20. Jahrhundert. Aufsätze. Göttingen 1982. S. 267-275; dort S. 268f. Mahlmann weist hingegen nach, dass der Gedanke „semper in Ecclesia opus esse Reformatione“ aus der konfessionellen Polemik des beginnenden 17. Jahrhunderts stammt – und damals lutherischerseits (!) gegen die damals in vielen Territorien geschehende Hinwendung zum Calvinismus geltend gemacht worden ist: um damit dessen Anspruch entgegenzutreten, erst eine nach den Vorstellungen Calvins verfasste und wirkende Kirche sei eine „ecclesia reformata“ im eigentlichen Sinne (und bleibe es dann auch); s. dazu Mahlmann, Ecclesia S. 75-77; dort besonders S. 77.

¹⁰¹ S. Aufgaben und Ziele S. 4. – S. auch Dienst, Karl: Ecclesia semper reformanda? Zu Perspektiven neuer Kirchenreformabsichten. In: Gehrke, Helmut u.a. (Hgg.): Wandel und Bestand – Denkanstöße zum 21. Jahrhundert. Festschrift Bernd Jasper zum 50. Geburtstag. Paderborn 1995. S. 127-140. – Auch im Katholizismus ist der Begriff gängig geworden („abgekupfert“; so Mahlmann, Ecclesia S. 59; s. dort auch weiter S. 61f) und bis zur Gegenwart gängig geblieben; s. z.B. Garhammer, Erich (Hg.): Ecclesia semper reformanda. Kirchenreform als bleibende Aufga-

der (vermeintlich oder angeblich) immer wieder zu reformierenden Kirche.¹⁰² Das dürfte heute weithin eine untergründige, vielleicht gar nicht bewusst wahrgenommene Verwurzelung in der beschriebenen Überzeugung haben, dass die Kirche eine *Ecclesia perfecta* zu sein bzw. zu werden habe.

Indes: Während in der römisch-katholischen Kirche der Idee von der Kirche als *Societas perfecta* mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil Mitte der 1960er Jahre der Abschied

be. Würzburg 2006.

¹⁰² Eine durchaus typische, dem historischen Herkommen indes ganz widersprechende Zuordnung dieses Terminus findet sich erst jüngst wieder im Informationsblatt für Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKvW „pfarrinfo“, wenn dort im Kontext eines Berichtes über das Calvin-Gedenken im Jahr 2009 darauf hingewiesen worden ist, dass die Selbstbezeichnung der reformierten Kirchengemeinden (als eben „reformierte“) daran erinnere, „dass eine reformatorische Kirche im Hören auf Gottes Wort immer wieder zu erneuern ist: *Ecclesia reformata semper reformanda*.“ (So Möller, Ulrich: Calvin: Impulse der reformierten Theologie für die Zukunft. Pfarrinfo 2009, Ausgabe März 2009, S. 1.) Die Bezeichnung der reformierten Kirchengemeinden verdankt sich gerade nicht der Überzeugung, dass diese noch einer weiteren „Reformation“ bedürftig *seien*, sondern (glücklicherweise endlich!) „nach Gottes Wort reformiert“ *sind* – also eine dem Worte Gottes entsprechende Gestalt *haben* (und nicht erst noch finden sollen); so auch Busch, Eberhard: [Art.:] Reformierte Kirchen. In: RGG⁴. Bd. 7. R–S. Tübingen 2004. Sp. 165–171; dort Sp. 165. Busch hebt ebd. dann aber (wohl noch in Unkenntnis der 2003 veröffentlichten Untersuchung Mahlmanns) auf die angeblich schon im 17. Jahrhundert „geprägte Formel ‚*ecclesia reformata semper reformanda*‘“ ab, um gerade mit deren Hilfe das Selbstverständnis der reformierten Kirchen zu charakterisieren.

gegeben worden ist,¹⁰³ so ist im Protestantismus der Gedanke an eine durch die Kirche insgesamt oder auch das Wirken der einzelnen Glaubenden zu realisierenden *Ecclesia perfecta* schon im 16. Jahrhundert im Kontext der grundlegenden Einsichten der Reformation eine Absage erteilt: denn nach reformatorischer Überzeugung ist es Wesen der Kirche gerade *nicht*, all den vielfältigen, je für sich sehr gut nachvollziehbaren Bedürfnissen in geistlichen, kulturellen, sozialdiakonischen Anliegen, die Menschen haben, jederzeit möglichst gut gerecht zu werden, sondern es ist Wesen der Kirche, *Gottes Anliegen* unter den jeweiligen Bedingungen der Zeit zur Sprache zu bringen – Gottes Anliegen, dass er gerade *nicht* das Defizit, *nicht* den Qualitätsmangel, der bei Menschen und damit auch in der Kirche immer präsent ist, zum Kriterium, zum Maßstab deklariert, dass er gerade *nicht* erst Besserung einfordert und in der Folge dann die Besserung und den erzielten möglichst hohen Grad einer Perfektion belohnt, sondern dass er gerade davon *absieht*: dass er den Sünder als Sünder annimmt – und darauf vertraut, dass der als Glaubender darüber glücklich ist – und aus Dankbarkeit dann nicht etwa faul ist, sondern handelt.¹⁰⁴

¹⁰³ S. dazu Granfield, Patrick: Aufkommen und Verschwinden des Begriffs „societas perfecta“. *Concilium* 18 (1982) S. 460-464. S. allerdings auch die gegen diese Sicht geltend gemachten Gesichtspunkte bei Schlaich, Klaus: Die Kirche – eine societas inaequalis et perfecta? *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung* 100 (1983) S. 363-377.

¹⁰⁴ Melancthon erläutert prägnant in der Apologie der Confessio Augustana: „Denn die Rechtfertigung ist versprochen, von der wir oben gezeigt haben, daß sie eigentlich ein Geschenk Gottes ist. Und verbunden mit

Dafür einen Horizont zu öffnen – für *Gottes* Handeln und Wollen, das ist Aufgabe der Kirche. Alles andere, was „Kirche“ auf die Beine stellt, sind schöne Früchte des Glücks über den gnädigen Gott. Weil es also gerade nicht um eine „Kirche der guten Leistungen“ geht, sondern um eine „Kirche der großen Freude“ – dass hier gerade nicht mit dem Maß der Leistung gemessen wird –, deshalb ist es auch kein Zufall, dass in den Bekenntnissen der Kirche, die auch in den hiesigen Gemeinden gelten¹⁰⁵ (die aber viel zu selten gelesen werden dürften), nicht etwa eine lange Liste von Handlungsfeldern genannt wird, die die Kirche kompetent anzubieten hat, sondern dass sich das auf zwei Kennzeichen, auf zwei

diesem Geschenk ist die Verheißung vom ewigen Leben [...] Und diese Verheißung müssen die Heiligen kennen, nicht damit sie sich um des eigenen Vorteils willen anstrengen; denn um der Ehre Gottes willen müssen sie sich anstrengen“. Apologie Art. 4. Zitiert nach: Pöhlmann, Horst Georg (Bearb.): Unser Glaube. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Ausgabe für die Gemeinde. Im Auftrag der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) herausgegeben vom lutherischen Kirchenamt. 5. Aufl. Gütersloh 2004. S. 236.

¹⁰⁵ Die geltenden Bekenntnisse werden in Grundartikel III KO genannt: „In allen Gemeinden gelten die altkirchlichen Bekenntnisse: das Apostolische, das Nicaenische und das Athanasianische Glaubensbekenntnis. In den Gemeinden lutherischen Bekenntnisstandes gelten die Augsburgerische Konfession, die Apologie der Augsburgerischen Konfession, die Schmalkaldischen Artikel, der Kleine und der Große Katechismus Martin Luthers. In den Gemeinden reformierten Bekenntnisstandes gilt der Heidelberger Katechismus. In den Gemeinden unierten Bekenntnisstandes vollzieht sich die Bindung an das Zeugnis der Heiligen Schrift in Verantwortung vor den altkirchlichen Bekenntnissen und den Bekenntnissen der Reformation.“

sogenannte „*notae ecclesiae*“ beschränkt, an denen man die Kirche als Kirche erkennt. Im Augsburger Bekenntnis von 1530 heißt es ganz knapp:

„Es wird auch gelehrt, daß allezeit eine heilige, christliche Kirche sein und bleiben muß, die die Versammlung der Gläubigen ist, *bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut dem Evangelium gereicht werden*“.¹⁰⁶

Wesensmerkmal der Kirche, an der man sie erkennen soll, ist, dass sie das Evangelium zu den Menschen bringt – die Botschaft von der ganz unverdienten, gar nicht zu erwartenden und gar nicht zu fassenden Selbsterniedrigung Gottes zu uns Menschen, und dass sie das, was Christus zu tun aufgetragen hat, nämlich Gottes Zuwendung in Form der Sakramente den Menschen auch leibhaftig zuzueignen, nicht nach eigener Idee handhabt, sondern so, wie es nun einmal der Überlieferung in den Evangelien entspricht.

Wenn man sich daran erinnert, dann ist es allerdings einfach nur noch als eine theologische Katastrophe zu bezeichnen, wenn man im vorliegenden Papier „Aufgaben und Ziele in der EKvW“ darauf stößt, dass das Wort „evangeliumsgemäß“ ebenso schlangweg wie schlicht gleichgesetzt wird mit „sachgerecht“!¹⁰⁷ Es geht aber gerade *nicht* darum, dass die Kirche das sagt und leistet, was *uns* gerade anliegt und aus guten Gründen „sachgerecht“ zu sein erscheint, sondern dass

¹⁰⁶ Confessio Augustana, Art. 7. Zitiert nach: Pöhlmann, Glaube S. 64f; Hervorhebungen vom Vf.

¹⁰⁷ So Aufgaben und Ziele S. 2 Anm. 4.

sie das unter die Leute bringt, was *Gott* getan hat und noch immer gerne tut!

Doch noch einmal zurück zum Augsburgerischen Glaubensbekenntnis von 1530: Ein Jahr später, 1531, hat Philipp Melanchthon in der Verteidigungsschrift des Augsburgerischen Bekenntnisses, der Apologie, die ja auch geltende Bekenntnisschrift in den lutherischen Kirchengemeinden ist, die Begründung dafür, dass eben nicht unser, sondern Gottes Interesse das Reden und Handeln der Kirche bestimmt, ganz prägnant in einem Satz zum Ausdruck gebracht, der nun hier auch nicht fehlen soll:

„Das Evangelium übermittle nicht einen Schatten ewiger Güter, sondern die ewigen Güter selbst, den H[ei]l[igen] Geist und die Gerechtigkeit, durch die wir vor Gott gerecht sind.“¹⁰⁸

Diese Dimension – das, was Gott seinerseits unter die Menschen bringt! – soll die Kirche deutlich machen.

Angesichts dessen ist auch niemand in der Reformation auf die Idee gekommen, nun etwa eine Gemeinde- oder Kirchenkreis- oder Landeskirchenmindestgröße zu verlangen, um auf diese Weise einen großen Katalog von Aufgaben planmäßig abarbeiten zu können –¹⁰⁹ um so weniger ist das

¹⁰⁸ S. Apologie Art. 7/8; zitiert nach Pöhlmann, Glaube S. 249.

¹⁰⁹ „Kennzeichen der Kirche sind nicht die Werke der Heiligen in der Liebe gegen Gott und die Menschen. [...] Sie geschehen in der Kirche als ‚Danksagungen gegen Gott‘ [...] Kennzeichen der Kirche ist ferner nicht eine bestimmte Gestalt ihrer Ordnung. [...] Kennzeichen der Kirche ist die Evangeliumspredigt [...]“; so Schlink, Edmund: Theologie der lutherischen Bekenntnisschriften. 2. Aufl. München 1947. [= Einführung in die evangelische Theologie 8] S. 297.

geschehen, als im Augsburgischen Glaubensbekenntnis noch ausdrücklich zum Ausdruck gebracht wird, dass es zur wahren Einheit der Kirche *nicht* nötig ist, dass „überall die gleichen, von den Menschen eingesetzten Zeremonien“ eingehalten werden.¹¹⁰ Dass alle das Gleiche machen und anbieten müssen, das ist um des Evangeliums willen gerade *nicht* nötig!

Deshalb hat man es in den von der Reformation geprägten Landeskirchen auch über die zurückliegenden Jahrhunderte nicht so umgesetzt – sondern es ohne Not ausgehalten, dass Kirchengemeinden, Kirchenkreise und auch Landeskirchen keine vergleichbar „leistungsfähigen Organisationseinheiten“, sondern sehr verschieden waren: ganz klein wie etwa Schaumburg-Lippe oder Eutin oder auch ganz groß wie die altpreußische Landeskirche – arm oder reich, liberal oder auch pietistisch geprägt, um nur einige Differenzen zu nennen.

Man hat mit dieser Einsicht, dass es nicht auf die Größe und die verwirklichte Vielgestaltigkeit der kirchlichen Arbeit ankommt, auch bis dahin ernst gemacht, dass die großen Kirchengemeinden auch zu den Synoden nicht mehr Abgeordnete geschickt haben als die kleinen – weil man in den Synoden gerade nicht Institutionen der Auseinandersetzung oder gar „Kampfplätze“ um die Verteilung finanzieller Mittel gesehen hat, sondern Einrichtungen zur wenn nur irgend mögli-

¹¹⁰ Confessio Augustana Art. 7; zitiert nach Pöhlmann, Glaube S. 65. – Pöhlmann weist ebd. (Anm. 20) ausdrücklich darauf hin, dass unter „Zeremonien“ nicht nur gottesdienstliche, sondern auch rechtliche Ordnungen in umfassenderem Sinn zu verstehen sind.

chen gemeinsamen Bearbeitung und Lösung anstehender Probleme.¹¹¹ Maßstab für Qualität war nicht das Maß erbrachter oder möglicher Leistung, war auch nicht das Zusammenbringen von Stimmenmehrheiten für die eine oder andere Entscheidung, sondern die erzielte Einmütigkeit.¹¹²

6. Ein Ausblick auf die Zukunft der Kirche

Die Evangelische Kirche von Westfalen wird nicht alles, was einmal bei einer Zahl von fast 3,6 Millionen Gemeindegliedern¹¹³ getan worden ist, so weiterführen können, wie es war, wenn es jetzt nur noch 2,4 Millionen sind und vielleicht bald nur noch zwei Millionen oder noch weniger – das steht außer Frage. Aber der deswegen unausweichliche, immer wieder

¹¹¹ S. dazu Söhngen, Oskar: Zum Verfassungsneubau der evangelischen Kirche. Presbyterial-synodale Ordnung und parlamentarische Demokratie. Sonderdruck aus „Das Evangelische Deutschland“ Nr. 19 bis 22/1933. Berlin o. J. [1933]. S. 5.

¹¹² Mit Söhngen ebd.

¹¹³ So die 1961 erreichte Zahl; s. eine Tabelle in: Westfälische Kirchenkreise und Verwaltungsgrenzen. In: Stoll, Gerhard (Hg.): Kirche zwischen Ruhr und Weser. Das Evangelische Westfalen. Im Auftrag der Evangelischen Kirche von Westfalen herausgegeben. Redaktion: Dietrich Hans Teuffen. Bielefeld 1978. S. 94. Noch für den 1.1.1975 wurde die Zahl der Gemeindeglieder in der EKvW mit 3.572.109 ausgewiesen; s. Übersicht über die Gemeindeglieder, Kirchengemeinden, Pfarrstellen und deren Besetzung in der Ev. Kirche von Westfalen. In: Stoll, Kirche S. 95.

auch schmerzlichen Verzicht kostende Rückbau¹¹⁴ erfordert durchaus nicht zwangsläufig neue, große Einheiten, mit denen man versucht, doch noch unbedingt alles abzudecken –

¹¹⁴ „Rückbau“ ist hier gewiss nicht nur in einem übertragenen Sinn, sondern auch ganz material zu verstehen – mit Blick auf den für kirchliche Zwecke zur Verfügung gestellten Gebäudebestand. Schnell vermittelbar ist, dass in dem Fall, in dem sich Kirchengemeinden mit benachbarten Kirchengemeinden eine Pfarrstelle zu teilen haben werden, auch die Zahl der Pfarrdienstwohnungen zu reduzieren ist. – Neu im Laufe des späten 19. und des 20. Jahrhunderts zur Palette fast überall vorhandener kirchlicher Gebäude hinzugekommen sind die Gemeindehäuser. Da sie multifunktional genutzt werden können, erscheinen sie für die Gestaltung einer vielgestaltigen kirchlichen Arbeit fast unersetzlich. Im Falle nicht mehr aufzubringender Unterhaltungskosten ist dennoch zu fragen, ob nicht eine Vielzahl der Nutzungsaktivitäten auch – eventuell bei entsprechender Umgestaltung – in der Kirche und deren (zu schaffenden) Nebenräumen zu realisieren ist oder ob eine gemeinsame Nutzung von Gemeindehäusern z.B. mit Gemeinden anderer Konfessionen oder auch mit Vereinen am Ort denkbar erscheint. Jedenfalls sollte dies nicht aus falschen Berührungängsten oder aus Mangel an Bereitschaft zur Rücksichtnahme auf die Interessen und Termine der Mitnutzer des Gebäudes von vornherein ausgeschlossen werden: evangelische Christen brauchen sich mit dem, was sie tun, ja nicht zu verstecken - im Gegenteil! – Die etwaige Schließung von Kapellen und Kirchen dürfte als massivste Form des „Rückbaus“ bzw. als tiefster Einschnitt anzusehen sein – nicht aber, weil es oft Auflagen der Denkmalpflege fast unmöglich machen, sich von der Unterhaltung eines solchen Gebäudes zurückzuziehen. Viel gewichtiger ist, dass mit der Schließung von Kapellen und Kirchen gerade die charakteristischen Orte entzogen werden, an denen viele Menschen geistliche Prägung und Orientierung empfangen haben und die für sie damit nicht nur emotional, sondern eben auch geistlich eine Beheimatung darstellen. Hinzu kommt, dass Kirchen und Kapellen wie keine anderen Gebäude auch die Wahrzeichen lokaler kirchlicher Präsenz sind – nonverbal wirkende „Platzhalter“ im öffentlichen Bewusstsein dafür, dass Gott präsent sein und werden will auch an diesem Ort.

und dazu als Parole auszugeben, die Realisierung einer „Mitgliederorientierung“ in *diesem* Sinne entscheide über die Zukunftsfähigkeit und den künftigen Erfolg von „Kirche“. ¹¹⁵

Ganz richtig ist, dass es Auftrag der Kirche ist, die Botschaft des Evangeliums auszurichten an *alles* Volk, ¹¹⁶ ganz richtig ist, es, wenn man sich umsieht, welche vielleicht auch neuen Zugänge zu den Menschen es gibt – und diese Zugänge auch zu nutzen versucht. ¹¹⁷

Schief wird es, wenn die Kirche zu handeln, zu planen und zu konstruieren beginnt *für sich selbst*, sozusagen „auf eigene Rechnung“ – wenn sie also sich selbst zum Thema macht, nicht aber *Gottes* Thema. Hiervor warnt die Barmer

¹¹⁵ So Kirche mit Zukunft S. 8 („Wir brauchen Innovationswettbewerbe in der Kirche, um in den eigenen Strukturen und Arbeitsformen zukunftsfähig zu werden.“) und insbesondere Kirche der Freiheit S. 29 („Die evangelische Kirche hat die Aufgabe, die großen Chancen wie die großen Herausforderungen jetzt zu erkennen und zu ergreifen. Deswegen ist ein Mentalitätswandel so wichtig. Ohne ihn werden die Pessimisten Recht behalten und die Zahlen erwartungsgemäß absinken, mit ihm aber hat der deutsche Protestantismus die Chance, neue Zukunft zu gewinnen und dem Evangelium von Gottes Barmherzigkeit in Jesus Christus einen Raum in der Welt des 21. Jahrhunderts zu eröffnen.“)

¹¹⁶ So Aufgaben und Ziele S. 11 – in allerdings in der Sache nicht umfassend dargebotenem Hinweis auf die Barmer Theologische Erklärung, These VI.

¹¹⁷ Zu denken ist hier unter anderem an die neuen Kommunikationswege per Internet; s. darüber hinaus die „Anregungen für die Praxis“ in Mitgliederorientierung S. 15f. – Theologisch fragwürdig wird es indes, wenn man Verbindungen, die sich mancher der neuen Kommunikationsformen verdanken, sofort auch als „Gemeinden“ zu verstehen sucht und ihnen institutionelle Gestalt verleihen will; s. Kirche der Freiheit S. 51-57, aber auch Kirche mit Zukunft S. 8 sowie Aufgaben und Ziele S. 9.

Theologische Erklärung in ihrer 6. These, indem sie daran erinnert, dass die Kirche „an Christi Statt und also im Dienst seines eigenen Wortes und Werkes handelt“ – und zugleich anders motivierten Interessen eine Absage erteilt: „Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne die Kirche in menschlicher Selbstherrlichkeit das Wort und Werk des Herrn in den Dienst irgendwelcher eigenmächtig gewählter Wünsche, Zwecke und Pläne stellen.“¹¹⁸ Gerade das steckt mindestens als Versuchung, vielleicht aber auch als Fluch mit in dem auf den ersten Blick so einleuchtend klingenden Schlagwort von der „ecclesia semper reformanda“. Dass eine Kirche den Auftrag hätte, sich selbst zur Dauerbaustelle zu erklären, dafür ist biblisch jedenfalls kein Auftrag zu erkennen. Dauerbaustellen sind unerfreulich, sie binden die Kräfte, sie machen viel Staub – und zum Schluss mürbe, müde und unfroh. Nicht das Bemühen um die Schönheit, die Ansehnlichkeit, die Leistungsfähigkeit der Kirche wirkt Vertrauen auf Gott, sondern dass ich vernehme – dass ich dessen inne werde, dass tatsächlich Gott an *mir* und allen Menschen Interesse hat, dass ich für ihn keine Nummer bin – und dass ich mit den anderen hineingehöre in die große Gemeinschaft derer, die von seinem Heil leben und an diesem Heil Anteil bekommen.

Viele äußerlich schlechte Zeiten, Zeiten des Niedergangs, finanziell wie personell, hat die evangelische Kirche auch in

¹¹⁸ Immer, Bekenntnissynode S. 11.

den hiesigen westfälischen Landen schon erlebt.¹¹⁹ Sie hat diese Zeiten durchgestanden nicht mit straff organisierter Qualitätssicherung, nicht mit Zielvereinbarungen hinsichtlich der zu leistenden Arbeit, nicht mit strikter Lenkung und Organisation von Planung, sondern dadurch, dass vor Ort in den Kirchengemeinden Menschen bereit waren und blieben, Gottes Perspektive dennoch Raum zu geben: in ihrem eigenen Leben und in ihrem persönlichen, lokalen Umfeld – wenn auch oft nur mit begrenzten, ja bescheidenen Möglichkeiten.¹²⁰

Und gerade schlechte Zeiten erfordern Bezugsräume, die vertraut sind, in denen man sich kennt und in denen das manchmal leider gar nicht so starke Pflänzlein des geistli-

¹¹⁹ Erinnert sei an die Pestepidemien am Ende des 16. Jahrhunderts, die Zeit des Dreißigjährigen Krieges, nach der in manchen Landstrichen Westfalens wohl mehr als ein Drittel Menschen weniger als zuvor im Lande lebte, an die wirtschaftliche Auszehrung und den „Verbrauch“ von Menschen für die napoleonischen Feldzüge, an die Hungerjahre 1816, 1817, 1847 und 1917/1918 – und nicht zuletzt an die großen Zerstörungen und Verluste an Menschenleben besonders in den großen Städten (nicht nur) des Ruhrgebiets in der zweiten Hälfte des Zweiten Weltkrieges. S. dazu Kohl, Wilhelm: Kleine Westfälische Geschichte. Düsseldorf 1994, passim.

¹²⁰ Mit Blick auf den Kirchenkreis Lübbecke sei erinnert an die Situation während der nationalsozialistischen Zeit sowie nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges – so wie sie sich in einschlägigen Gemeindeberichten widerspiegelt; s. Kampmann, Jürgen (Hg.): „Anzeichen einer Erneuerung des christlichen Lebens sind nirgends zu sehen“. Die Gemeindeberichte über Kirchenkampf und erste Nachkriegszeit (1933–1947) im Kirchenkreis Lübbecke im Auftrag der Pfarrkonferenz aus Anlaß der Verabschiedung von Superintendent Paul-Gerhard Tegeler am 20. Juni 1998 hg. Löhne-Obernbeck 1998.

chen Vertrauens nicht erst Wurzel schlagen und wachsen muss, sondern wo es schon gut und tief verwurzelt ist. Die westfälischen Kirchenkreise und die bestehenden Kirchengemeinden stellen solche Bezugsräume dar; der Kirchenkreis Unna etwa ist bereits seit 1818, seit mehr als 190 Jahren, ein solcher Raum – eben nicht nur äußerlicher, sondern auch innerer, geistlicher Verbundenheit der zugehörigen Kirchengemeinden und Gemeindeglieder.¹²¹

Und die von Gott geschenkte Zeit nutzt man – das ist jedenfalls meine Überzeugung – nicht am besten, wenn man in vielen Sitzungen Pläne für eine (ja nicht nur einmal, sondern fortlaufend erforderliche) Umstrukturierung der Kirche zur Erfüllung selbst gewählter quantitativer Normen entwirft (und sich so letztlich dauernd mit sich selbst beschäftigt), sondern wenn man sich auf den Weg macht an die Hecken und Zäune¹²² und *da* die Leute, auf die man trifft, frohen Herzens einlädt, doch mitzukommen dorthin, wo eben nicht bloß über Gott und die Welt sinniert, spekuliert und diskutiert wird, sondern wo man Platz bekommt an einem bestens von Gott selbst gedeckten Tisch – und dort essen und trinken, reden und singen darf. Und wo dann das eigene Erge-

¹²¹ S. die vielfältigen hier lokal und regional zu berücksichtigenden Aspekte in Möllering, Dirk (Hg.): *Gemeinden und Seelsorge im Altkreis Lübbecke – Vergangenheit und Gegenwart* – Lübbecke 2006, besonders S. 42-364. Vgl. auch aus sozialgeschichtlicher Perspektive Beck, Wolfhart: *Westfälische Protestanten auf dem Weg in die Moderne. Die evangelischen Gemeinden des Kirchenkreises Lübbecke zwischen Kaiserreich und Bundesrepublik*. Paderborn u.a. 2002. [= *Forschungen zur Regionalgeschichte* 42].

¹²² S. das Gleichnis vom großen Abendmahl Lk 14,15-23.

hen, die Befriedigung der „Mitgliederorientierung“, sehr schnell zurücktritt hinter der Freude über das, was Gott tatsächlich gibt.

Ein Stück dieses Horizontes tut sich vielleicht auch jetzt auf, wenn man mit einstimmt und auf diese Weise Gehör gibt einigen Strophen aus dem Evangelischen Gesangbuch:¹²³

1. Preis, Lob und Dank sei Gott, dem Herren, / der seiner Menschen Jammer wehrt / und sammelt draus zu seinen Ehren / sich eine ewge Kirch auf Erd, / die er von Anfang schön erbauet / als seine auserwählte Stadt, die allezeit auf ihn vertrauet / und tröst' sich solcher großen Gnad.

3. Die recht in dieser Kirche wohnen, / die werden in Gott selig sein; / des Todes Flut wird sie verschonen, / denn Gottes Arche schließt sie ein. / Für sie ist Christi Blut vergossen, / das sie im Glauben nehmen an / und werden Gottes Hausgenossen, / sind ihm auch willig untertan.

¹²³ Evangelisches Gesangbuch. Ausgabe für die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen, die Lippische Landeskirche, in Gemeinschaft mit der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), in Gebrauch auch in den evangelischen Kirchen im Großherzogtum Luxemburg. Gütersloh, Bielefeld, Neukirchen-Vluyn 1996. Nr. 245.

5. Also wird nun Gottes Gemeinde / gepflegt, erhalten
in der Zeit; / Gott, unser Hort, schützt sie alleine / und
segnet sie in Ewigkeit. / Auch nach dem Tod will er
ihr geben / aus Christi Wohltat, Füll und Gnad / das
freudenreiche ewge Leben. / Das gib auch uns, Herr,
unser Gott!

Petrus Herbert 1566